



---

**Fachhochschule Jena**  
University of Applied Sciences Jena

# **VERKÜNDUNGSBLATT**

## der Fachhochschule Jena

## **Inhalt**

<b>2. Änderungsordnung zur Ordnung der Fachhochschule Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen</b>	2
<b>Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Mechatronik“</b> einschließlich Anlagen	4
<b>Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mechatronik“</b> einschließlich Anlagen	16
<b>Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Pflege/ Pflegeleitung“</b> einschließlich Anlagen	40
<b>Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflege/ Pflegeleitung“</b> einschließlich Anlagen	49

## 2. Änderungsordnung zur Ordnung der Fachhochschule Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen

### (Leistungsbezüge-Ordnung – LO)

#### Präambel

Gemäß § 8 Abs. 1 Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 14.04.2005 (GVBl. S. 212), geändert durch Artikel 16 des Thüringer Besoldungsneuregelungs- und -vereinfachungsgesetzes vom 24.06.2008 (GVBl. S.134) i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S.601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Jena folgende Zweite Änderung der Ordnung der Fachhochschule Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen. Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 19.07.2011 die Ordnung beschlossen. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat die Ordnung mit Erlass vom 29.09.2011 genehmigt.

1. In § 2 Abs. 1 wird hinter „Berufungs-Leistungsbezüge“ können das Wort „von“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge erfolgt bei Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen.“ Sätze 2 bis 5 werden zu Sätzen 3 bis 6.
3. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird „Anträge“ durch „Bewertung der Leistungen“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird Nr. 2 durch nachfolgende Nr. 2 bis 4 ersetzt:

#### 2. im Bereich der Lehre:

- a) *Ergebnisse der Lehrevaluationen*
- b) *Entwicklung neuer umfassender Studienangebote bzw. Studiengänge*
- c) *Nachhaltige Einführung und Anwendung innovativer Lehrformen*
- d) *Durchführung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache*
- e) *Auszeichnung mit Lehrpreisen*
- f) *Erfüllung von gesonderten Zielvereinbarungen zwischen Professor und der Hochschulleitung*
- g) *Überdurchschnittliche fachliche Betreuung von Studierenden, insbesondere ausländischer Studierender*

#### 3. im Bereich Weiterbildung:

- a) *Entwicklung neuer weiterbildender Studienangebote*
- b) *Nachhaltige Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, die keinen Studiengangcharakter tragen*

- c) *Lehrleistungen in der Weiterbildung, die nicht im Rahmen der Regellehrverpflichtung erbracht werden*
- d) *Nachhaltige Einführung und Anwendung innovativer Lehrformen*
- e) *Durchführung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache*
- f) *Erfüllung von gesonderten Zielvereinbarungen zwischen dem Professor und der Hochschulleitung*

#### 4. im Bereich Nachwuchsförderung:

- a) *Anerkannte Betreuung von Promotionen im kooperativen Verfahren und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen*
- b) *Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Personals, insbesondere in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen*
- c) *Besondere Aktivitäten bei der Gewinnung von studentischem Nachwuchs.*

5. § 3 Abs. 3 Satz 2 Punkt c) entfällt. Punkt d) wird zu Punkt c).

6. § 3 Abs. 3 erhält folgenden neuen Satz 3: „Im Rahmen der Einwerbung von Drittmitteln wird ein Leistungsbezug nur dann gewährt, wenn der Professor aus diesen Drittmitteln keine Zulage gemäß § 33 ThürBesG erhalten hat.“

7. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird hinter „des Professors“ der Passus „oder auf Vorschlag des Dekans“ eingefügt.

8. § 3 Abs. 4 Satz 2 entfällt.

9. Hinter § 3 Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 angefügt: „In der Regel müssen mindestens zwei der oben genannten Kriterien für die Beurteilung einer besonderen Leistung erfüllt sein. Es ist die dienstliche Aufgabenerfüllung nach dem ThürHG zu würdigen.“

10. Hinter § 3 wird ein neuer § 3 a angefügt:

#### § 3 a

#### Leistungsstufen für besondere Leistungen in der Lehre, Forschung und Weiterbildung

(1) Leistungsbezüge gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 und 4 können in folgenden vier Stufen gewährt werden:

Stufe 1: Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung deutlich hinausgehen.

Diese Stufe entspricht eine Zulage in Höhe von 200,00 € monatlich.

Stufe 2: Leistungen, die das Profil des Studienganges / Fachbereiches als Lehr- und Forschungsinstitution nachhaltig mitprägen.

Diese Stufe entspricht eine Zulage in Höhe von weiteren 100,00 € (Σ 300,00 €) monatlich.

Stufe 3: Leistungen, die das Profil der Fachhochschule Jena als Lehr- und Forschungsinstitution im regionalen / nationalen Rahmen prägen.

Diese Stufe entspricht weiteren 100,00 € (Σ 400,00 €) monatlich.

Stufe 4: Leistungen, die das Profil der Fachhochschule Jena als Lehr- und Forschungsinstitution im internationalen Rahmen positiv beeinflussen und zur Erhöhung der internationalen Reputation beitragen.

Diese Stufe entspricht weiteren 100,00 € (Σ 500,00 €) monatlich.

Die Beträge sind zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen.

Die Beträge gelten für ganze Stellen (Vollzeitäquivalente).

(2) Die Höhe des für den Professor des jeweiligen Fachbereiches in Abhängigkeit von der Höhe der eingeworbenen Drittmittel gewährten besonderen Leistungsbezuges gemäß § 3 Abs. 4 ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Fachbereiche	eingenommene Drittmittel während der vergangenen beiden Kalenderjahre (€)	monatlicher Leistungsbezug für zwei Kalenderjahre (€/Monat)
ET/IT MB MT/BT SciTec WI	ab 50.000	100
	ab 100.000	200
	ab 150.000	300
	ab 200.000	400
	ab 250.000	500
BW GW	ab 35.000	100
	ab 70.000	200
	ab 105.000	300
	ab 140.000	400
	ab 175.000	500
SW	ab 20.000	100
	ab 40.000	200
	ab 60.000	300
	ab 80.000	400
	ab 100.000	500

11. Hinter § 4 Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:  
 „Darüber hinaus können Funktions-Leistungsbezüge an Professoren durch die Übernahme von Leitungsfunktionen in einer Forschungseinrichtung oder medizinischen Einrichtung gewährt werden, sofern hierfür Mittel Dritter bereitgestellt werden. Voraussetzung ist, dass der Professor in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 78 Abs. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes berufen wurde.“

12. § 4 Abs. 3 wird zu Abs. 4.

13. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Funktions-Leistungsbezüge werden ab dem Tag gezahlt, an dem die Funktion angetreten wird. Die Zahlung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Funktion niedergelegt wird.“

14. Diese Änderungsordnung tritt an dem auf die Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tag in Kraft.

*Jena, den 29.09.2011*

*Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin*

# Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik

an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik. Der Rat des Fachbereichs Maschinenbau hat am 27.01.2011 die Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 09.02.2011 diese Ordnung genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

### I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

### II. Abschnitt: Das Studium

#### 1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums

#### 2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Zulassung zum Studium
- § 8 Immatrikulation

#### 3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Praktika bzw. Praxissemester
- § 11 Studierfreiheit

#### 4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

- § 12 Studienplan
- § 13 Konkretisierung der Studieninhalte
- § 14 Unterrichtssprache
- § 15 Mindestteilnehmerzahl

### III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 16 Studienfachberatung

### Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen

- § 17 Inkrafttreten

## I. Abschnitt: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit (Praxissemester) für den Bachelorstudiengang Mechatronik am Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Jena.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 immatrikuliert werden.

### § 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

#### 1. Studiengang:

der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42Abs.1 Satz 1 ThürHG;

#### 2. Modul:

Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

#### 3. Lehrveranstaltungen:

Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Übungen
- Praktika
- Exkursionen.

#### 4. Vorlesung:

Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient

5. Seminar:  
Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
  - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
  - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient,

6. Übung:  
Lehrveranstaltung, die
- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
  - der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient,

7. Praktikum:  
Lehrveranstaltung, die
- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
  - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
  - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen

8. Leistungsnachweis:  
Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr.1 PO) bzw. Studienleistung

9. Studienleistungen:  
vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von
- Referaten
  - Hausarbeiten
  - Protokollen
  - Testaten oder
  - Computerprogrammen.

10. Referat:  
schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung

11. Hausarbeit:  
schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung

12. Vorpraktikum:  
Praktikum, das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist

13. Integrierte Praxisphase:  
ein in den Studiengang integriertes Praktikum von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht

14. Praxissemester:  
ein in den Studiengang integriertes Praktikum von einem Semester

## **II. Abschnitt: Das Studium**

### **1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften**

#### **§ 4 Ziele des Studiums**

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichen Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu dauerhafter, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

#### **§ 5 Dauer des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.  
(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena.  
(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums**

#### **§ 6 Zugang zum Studium**

- (1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Studienbewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf haben ein Vorpraktikum (§ 3 Nr. 12) von mindestens 10 Wochen vorzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein fehlendes Vorpraktikum in vorlesungsfreien Zeiten bis zum Abschluss des dritten Fachsemesters nachgeholt werden. Eine zeitliche Teilung des Vorpraktikums ist zulässig, wobei jedoch kein Anteil eine Länge von weniger als 4 Wochen aufweisen darf.

(3) Für ausländische Bewerber ist der Nachweis einer erfolgreichen Sprachkündigenprüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang [DSH] oder der Test „Deutsch als Fremdsprache“ [TestDAF]) oder andere anerkannte gleichwertige Sprachnachweise vorgeschrieben.

## § 7

### Zulassung zum Studium

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Fachhochschule Jena.

## § 8

### Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Fachhochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

## 3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

### § 9

#### Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studienganges.

(2) Theoretische Studiensemester sind das 1. bis 4. sowie das 6. und 7. Semester des Studienganges.

(3) Praktisches Studiensemester ist das 5. Semester des Studienganges.

(4) Nach dem 6. Semester besteht die Möglichkeit, die Bachelorarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit inklusive Bachelorkolloquium beträgt im Regelfall drei Monate. Eine Verlängerung um maximal weitere drei Monate kann einmalig beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches beantragt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Anfertigung der Bachelorarbeit

werden in der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges geregelt. Einzelheiten zur Anfertigung der Bachelorarbeit werden in der Bachelorarbeitsordnung des Fachbereichs Maschinenbau (Anlage 3 der Prüfungsordnung) geregelt.

(5) Die Lehrveranstaltungen des 7. Semesters (außer Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium) werden vollständig in der ersten Semesterhälfte der Vorlesungszeit angeboten. Die andere Hälfte der Vorlesungszeit sowie die daran anschließende vorlesungsfreie Zeit stehen für Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium zur Verfügung.

(6) Während des Studiums wird mindestens eine Fachexkursion angeboten, an welcher der Studierende teilnehmen soll.

## § 10

### Praktika bzw. Praxissemester

(1) Das praktische Studiensemester (5. Semester) umfasst mindestens 20 Wochen. Davon sollen bis zu 2 Wochen das Praxissemester begleitende Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule durchgeführt werden. Urlaubs- und Fehltage müssen nachgeholt werden.

(2) Umfang, Dauer und Lage im Studium sowie die Durchführung und weitere Einzelheiten regelt die Praxissemesterordnung (Anlage 3).

(3) Das Praxissemester kann nur begonnen und anerkannt werden, wenn alle Modulprüfungen des 1. und 2. Semesters erbracht wurden. Der Nachweis über die vollständige Ableistung des Praxissemesters ist Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen des nachfolgenden Studiensemesters. Über die Anerkennung und Benotung des Praxissemesters entscheidet das Praktikantenamt des Fachbereichs.

## § 11

### Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

## 4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

### § 12

#### Studienplan

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang und Art des Leistungsnachweises befindet sich im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 der Prüfungsordnung).

**§ 13**  
**Konkretisierung der Studieninhalte**

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

**§ 14 Unterrichtssprache**

- (1) Lehrsprache ist deutsch.
- (2) Eine abweichende Lehrsprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

**§ 15**  
**Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

**III. Abschnitt:**  
**Studienbegleitende Maßnahmen**

**§ 16 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Maschinenbau neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Fachhochschule Jena auch eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

**IV. Abschnitt:**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 17 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 28.01.2011*

*Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau  
Prof. Dr.-Ing. M. Garzke*

*Genehmigung*

*Jena, den 09.02.2011*

*Die Rektorin der Fachhochschule Jena  
Prof. Dr. G. Beibst*

Anlagen

- Anlage 1 Liste der anerkannten Berufe
- Anlage 2 Ordnung zum Vorpraktikum
- Anlage 3 Praxissemesterordnung

**Liste über Berufe, Tätigkeiten und Tätigkeitsmerkmale (für den Fall, dass keine Berufe nachgewiesen werden können) für ein Vorpraktikum zum Bachelorstudiengang Mechatronik**

Berufe (inkl. einschlägige Meister, Techniker, ...), deren Abschluss als eine Voraussetzung für ein Studium gilt (Bewerbungen mit hier nicht genannten Abschlüssen unterliegen einer Einzelfallprüfung):

Anlagenmechaniker / -in  
Behälter- und Apparatebauer / -in  
Bohrer / -in (incl. aller einschlägigen Varianten)  
CNC- Fachkraft  
Drahtzieher / -in  
Dreher / -in (incl. aller einschlägigen Varianten)  
Elektroanlagenmonteur/in  
Elektroniker/in  
Elektroniker/in für Automatisierungstechnik  
Elektroniker/in für Betriebstechnik  
Elektroniker/in für Gebäude- und Infrastruktursysteme  
Elektroniker/in für luftfahrttechnische Systeme  
Elektroniker/in für Maschinen und Antriebstechnik  
Elektrotechnischer Assistent/in  
Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste  
Fachinformatiker/in für Anwendungsentwicklung  
Fachinformatiker/in für FR Systemintegration  
Fachwerker / -in  
Federmacher / -in  
Feinmechaniker / -in  
Feinpolierer / -in  
Fertigungsmechaniker / -in  
Fluggerätemechaniker / -in  
Fräser / -in (incl. aller einschlägigen Varianten)  
Galvaniseur / -in  
Gießereimechaniker / -in  
Heizungs-, Lüftungs- und Anlagenbauer / -in  
Industriemechaniker / -in  
Industriepolierer / -in  
Informationselektroniker/in  
Ingenieurassistent/in  
IT – Systemelektroniker/in  
IT – Systemkaufmann/-frau  
Konstruktionsmechaniker / -in  
Kraftfahrzeugmechaniker / -in  
Kraftfahrzeugmechatroniker  
Landmaschinenmechaniker / -in  
Maschinenbauer / -in  
Maschinenbaumechaniker / -in  
Maschinenzusammensetzer / -in  
Mechatroniker/in  
Mediengestalter/in, FR Medientechnik  
Metallbauer / -in

**Anlage 1** zur Studienordnung des Bachelorstudienganges Mechatronik

Metallschleifer / -in  
Modellbaumechaniker / -in  
REFA-Techniker / -in  
Systemelektroniker/in  
Systeminformatiker/in  
Techniker / -in  
Technische Berufe der Bundeswehr  
Technischer Assistent/in für Elektronik und Datentechnik  
Technischer Assistent/in für Mechatronik  
Technischer Zeichner / -in  
Technischer Zeichner/in, FR Elektrotechnik  
Technischer Zeichner/in, FR Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik  
Uhrmacher / -in  
Verfahrensmechaniker / -in  
Werkzeugmacher / -in  
Werkzeugmaschinenpaner / -in  
Werkzeugmechaniker / -in  
Zerspanungsmechaniker / -in

## **Ordnung für das Vorpraktikum für den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Fachhochschule Jena**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik und in Verbindung mit dem Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S.601), erlässt die Fachhochschule Jena folgende Ordnung für das Vorpraktikum für den Bachelorstudiengang Mechatronik. Der Rat des Fachbereichs Maschinenbau hat am 27.01.2011 die Ordnung beschlossen.  
Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 09.02.2011 die Ordnung genehmigt.

### **Inhalt**

- § 1 Gleichstellungsklausel, Geltungsbereich
- § 2 Dauer des Vorpraktikums
- § 3 Ziele des Vorpraktikums
- § 4 Ausbildungsinhaltes des Vorpraktikums
- § 5 Nachweis des Vorpraktikums

### **§ 1 Gleichstellungsklausel, Geltungsbereich**

- (1) Status- und Funktionsbezeichnungen in der vorliegenden Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (2) In der vorliegenden Ordnung werden Grundsätze für die praktische Vorbildung als eine der notwendigen Zulassungsbedingungen festgelegt.
- (3) Diese Ordnung ist Bestandteil der Studienordnung des Bachelorstudienganges Mechatronik.

### **§ 2 Dauer des Vorpraktikums**

- (1) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt mindestens 10 Wochen mit mindestens 35 Stunden je Woche.
- (2) Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Praktikum.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann ein fehlendes Vorpraktikum in vorlesungsfreien Zeiten bis einschließlich dem 3. Semester nachgeholt werden.
- (4) Eine zeitliche Teilung des Vorpraktikums ist zulässig, wobei jedoch kein Anteil eine Länge von weniger als 4 Wochen aufweisen darf.

### **§ 3 Ziele des Vorpraktikums**

- (1) Vermittlung von Grundkenntnissen der Ver- und Bearbeitung der wichtigsten Werkstoffe des Mechatronik.
- (2) Einblick in technische und organisatorische Zusammenhänge des Produktionsablaufes
- (3) Einblick in soziologische Probleme des Betriebes

### **§ 4 Ausbildungsinhalte des Vorpraktikums**

- (1) Exemplarisches Kennen lernen, Üben und Anwenden einiger wesentlicher Grundfertigkeiten (Anreißen, Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, ...) und einfacher Mess- und Prüfmittel (Messschieber, Bügelmessschraube, Messuhr, Feinzeiger, ...).
- (2) Lesen von Zeichnungen.
- (3) Erlangen von Grundkenntnissen zu den wesentlichen Fertigungsverfahren (Bohren, Drehen, Fräsen, Hobeln, Schleifen).
- (4) Einblick in weitere Fertigungsverfahren sowie Fertigungsbereichen wie
  - Schweißen und Lötten
  - Wärmebehandlung
  - Oberflächenbehandlung
  - Blechbe- und verarbeitungund/oder  
und/oder  
und/oder  
und/oder

## Anlage 2 zur Studienordnung des Bachelorstudienganges Maschinenbau

- Gießverfahren und/oder
- Ur- und Umformverfahren (Schmieden, Ziehen ...)
- Kunststoffverarbeitung und/oder
- Montage und/oder
- Werkzeugbau und/oder
- Qualitätssicherung (Messräume, Labor) und/oder
- Aufbau- u. Verbindungstechniken der Elektronik, der MSR-Technik u. Gerätetechnik und/oder
- Aufbau, Inbetriebnahme und Testung einfacher elektronischer Versuchsschaltungen und/oder
- Softwareentwicklung und/oder
- Multimedia-Applikationen und/oder
- Prüfung elektronischer u. elektrischer Komponenten u. Geräte und/oder
- Anfertigung u. Auswertung technischer Dokumentationen

### § 5 Nachweis des Vorpraktikums

- (1) Nach Beendigung des praktischen Einsatzes wird im Betrieb über die geleisteten Praktika ein Nachweis oder Zeugnis ausgestellt. Im Nachweis müssen der Zeitraum und der geleistete Umfang sowie die Dauer der Arbeiten in den einzelnen Teilgebieten enthalten sein.

## **Praxissemesterordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Fachhochschule Jena**

### **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Geltungsbereich
- 2 Allgemeines
- 3 Ziele im praktischen Studiensemester
- 4 Dauer des praktischen Studiensemesters
- 5 Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen
- 6 Zulassung
- 7 Praxisstellen, Verträge
- 8 Status der Studierenden am Praktikumsort
- 9 Haftung
- 10 Studiennachweis
- 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

### § 1 Geltungsbereich

Die Praxissemesterordnung des Bachelorstudienganges Mechatronik ist Bestandteil der Studienordnung (§ 10) und regelt die Durchführung des praktischen Studiensemesters.

### § 2 Allgemeines

(1) Im Bachelorstudiengang Mechatronik an der Fachhochschule Jena ist ein praktisches, hochschulgelenktes Studiensemester eingeordnet. Es findet im Anschluss an das vierte Fachsemester statt. Dabei werden durch das zentrale Praktikantenamt die vertrags- und versicherungsrechtlichen Aspekte begleitet, durch den FB MB die organisatorischen Abläufe und die Durchführung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gesichert.

(2) Der Fachbereichsrat Maschinenbau benennt einen für das praktische Studiensemester zuständigen Dozent, der hauptsächlich die fachbereichsspezifischen, inhaltlichen Fragen vertritt. Darüber hinaus organisiert er die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 4. Er wird bei dieser Tätigkeit vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs beraten. Seine Entscheidungen können im Bedarfsfalle durch einen Beschluss des Prüfungsausschusses außer Kraft gesetzt werden.

(3) Die Suche und Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von den Studierenden vorgeschlagenen Stellen sind von dem für die praktischen Studiensemester zuständigen Dozent zu genehmigen.

(4) Das praktische Studiensemester der Studierenden wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.

(5) Das Praktikantenamt der technischen Fachbereiche bestätigt durch Unterschrift die Ausbildungsverträge.

(6) Während eines praktischen Studiensemesters kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des für die praktischen Studiensemester zuständigen Dozenten gewechselt werden.

(7) Der im Fachbereich Maschinenbau zuständige Dozent und das Zentrale Praktikantenamt bestätigen den erfolgreichen Abschluss des praktischen Studiensemesters.

### § 3

#### Ziele im praktischen Studiensemester

(1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Ingenieur Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Industriebetriebes erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweilig gewählten Schwerpunkt des Studiums entsprechen und Ingenieur Tätigkeiten selbständig ausführen.

(3) Die praktische Ausbildung kann z. B. in den Bereichen Entwicklung und Konstruktion, Projektierung, Fertigung, Montage, Prüffeld, Arbeitsvorbereitung, Qualitätssicherung erfolgen.

### § 4

#### Dauer des praktischen Studiensemesters

(1) Das praktische Studiensemester (5. Semester) umfasst mindestens 20 Wochen. Davon können bis zu 2 Wochen Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule durchgeführt werden.

(2) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 18 Wochen Vollzeittätigkeit in der Praxisstelle. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch. Fehlzeiten sind nachzuholen.

(3) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen haben einen Umfang von 2 Wochen und werden verantwortlich durch den beauftragten Dozent des Fachbereichs organisiert.

### § 5

#### Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen

Die berufspraktische Ausbildung wird von der Fachhochschule durch Begleitveranstaltungen wissenschaftlich ergänzt. Sie geben z.B. Informationen über:

- a) persönlichkeitsfördernde Aspekte,
- b) sozialwissenschaftliche Sachgebiete des Arbeitsumfeldes und
- c) arbeitsrechtliche Fragen.

Die Begleitveranstaltungen können Seminare zu:

- c) speziellen technikwissenschaftlichen Problemkreisen von besonderer aktueller Bedeutung beinhalten;

Studentische Leistungen können in Form von:

- d) Kolloquien und/oder Fachreferaten über Themen aus dem Tätigkeitsfeld bzw. schriftlichen technischen Berichten über die ingenieurmäßige Tätigkeit während des praktischen Studiensemesters

dargestellt und diskutiert werden.

## § 6 Zulassung

Die Zulassung zum praktischen Studiensemester ist in der Studienordnung des Bachelorstudiengang Mechatronik (§ 10) geregelt.

## § 7 Praxisstellen, Verträge

(1) Die Studierenden schließen vor Beginn des praktischen Studiensemesters mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung des Praktikantenamtes der technischen Fachbereiche der Fachhochschule einzuholen.

(2) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle

- a) die Studierenden für die Dauer des berufspraktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
- b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
- c) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,
- d) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.

(3) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht einzuhalten,
- d) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

(4) Über das praktische Studiensemester ist fristgerecht ein Abschlussbericht zu erstellen.

## § 8

### Status der Studierenden am Praktikumsort

Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums. Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Fachhochschule immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Praktikumsort weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Die Studierenden sind an die jeweiligen Ordnungen der Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

## § 9

### Haftung

(1) Die Studierenden sind während des Praxissemesters kraft Gesetz gegen Unfall versichert (§2 Abs. 1 SGB VII). Zuständig ist der für die Praxisstelle zuständige UV-Träger (§ 133 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko am Praxisplatz wird von der Haftpflichtversicherung des Studentenwerks Thüringen nach Maßgabe von deren Versicherungsvertrag erfasst, soweit nicht der Studierende eigenen Haftpflichtversicherungsschutz hat und diese Versicherung nicht eingreift.

## § 10

### Studiennachweis

(1) Zur Anerkennung des praktischen Studiensemesters durch die Fachhochschule sind dem Praktikantenamt des Fachbereiches folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Ausbildungsvertrag (vor Beginn des praktischen Studiensemesters),
- b) die Arbeitszeitbescheinigung der Praxisstelle gemäß § 7 Abs. 2,
- c) der Abschlußbericht gemäß § 7 Abs. 4,
- d) Nachweise über die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 4.

## § 11

### Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Vom praktischen Studiensemester kann auf Antrag ausnahmsweise befreit werden, wer einen Diplomabschluss vorweist. Diese Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

# Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik

## an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik. Der Rat des Fachbereichs Maschinenbau hat am 27.01.2011 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 09.02.2011 diese Ordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

#### Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

#### Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

#### Abschnitt III: Prüfungsverfahren

##### 1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis;  
Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Ausschlussfristen

##### 2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens

- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung

##### 3. Unterabschnitt:

##### *Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen*

- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple – Choice - Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

#### abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit, Kolloquium

- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium

##### 4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung:  
Nichtantritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen

##### 5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

- § 29 bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

##### 6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

- § 34 Korrekturen der Bewertung

##### 7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

#### Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

- § 36 Widerspruchsverfahren

#### Abschnitt V: sonstige Bestimmungen

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

#### Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Praxissemesterordnung (in Studienordnung)
- Anlage 3: Bachelorarbeitsordnung
- Anlage 4: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage 5: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage 6: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage 7: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage 8: Diploma Supplement

# **Abschnitt I: Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Bachelorstudiengang Mechatronik am Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Jena.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 immatrikuliert werden.

## **§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 3 Begriffe**

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

### 1. Prüfungsleistungen:

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr.3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, §19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

### 2. Studienleistungen:

vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr.3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

### 3. Lehrveranstaltungen:

Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Praktika
- Übungen.

### 4. Modul:

Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

### 5. Modulprüfung

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

### 6. ECTS Punkte:

auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr.7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

### 7. ECTS Grade:

auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

### 8. Prüfer:

Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/ Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

### 9. Beisitzer:

Personen gemäß Nr. 8 die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs.1 dieser Ordnung.

## **§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs**

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS Punkte.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung des Bachelorstudiengangs Mechatronik.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

## § 5

### Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

## § 6

### Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

## § 7

### Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B. Eng.“.

## § 8

### Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden nach einer studiengangbezogenen Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Lernergebnissen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen sowie innerhalb der letzten 5 Jahre erbracht worden sind. Dabei ist keine Betrachtung der maßgeblichen Kriterien im Wege einer „trifft zu – trifft nicht zu“ - Entscheidung, sondern eine Zuordnung aller maßgeblichen Kriterien im Wege eines „trifft mehr oder weniger zu“ – Verfahrens und einer abschließenden Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen

im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.

(4) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs.2 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(6) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Fachhochschule Jena gilt.

(7) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

$N_{\max}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;

$N_{\min}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;

$N_d$  = tatsächlich erreichte Note.

(8) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 7 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

### **§ 9 Prüfungsausschuss**

#### **Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder**

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) mindestens 5 Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
- b) Studierende des Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Vorsitzende und der Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

#### **Zuständigkeit; Aufgaben**

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht der Fachbereichsrat oder der Dekan die Entscheidung an sich ziehen. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden;
- c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8
- d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, insbesondere
  - (1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,
  - (2) zu ungültigen Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;
- e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple - Choice – Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;

- f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

#### **Verfahren vor dem Prüfungsausschuss**

(5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/ des Fachbereichsrates entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder 6 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens 3 Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Bekanntgabe von Beschlüssen obliegt dem Vorsitzenden.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

#### **sonstige Regelungen**

(11) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.

(12) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

## **§ 10 Prüfungsamt**

(1) Zuständig für den Bachelorstudiengang Mechatronik ist das zuständige Prüfungsamt.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Fachhochschule Jena;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich Termin, Planung auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und die Weitergabe der Termine an den Fachbereich Maschinenbau und die Betreuung der Einschreibungen, soweit keine Pflichtanmeldung erforderlich ist;
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an den Fachbereich Maschinenbau;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

## **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

(1) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Nr. 8, 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/ Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.

(3) Für die Bachelorarbeit und ggf. für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.

(4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

## **§ 12 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Bachelorstudienganges Mechatronik ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen. Nach Antritt einer Prüfung ist die Berufung eines Prüflings auf eine Einschränkung seines Gesundheitszustandes ausgeschlossen, sofern der Prüfling ordnungsgemäß darauf hingewiesen worden ist.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

#### **§ 14 Ausschlussfristen**

(1) Die Prüfungsleistungen des 1. und 2. Semesters sind bis spätestens zum Ende des 4. Semesters erstmalig vollständig abzulegen, ansonsten gelten die noch nicht abgelegten als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Die Prüfungsleistungen des gesamten Studiums (außer Bachelorprüfung) sind bis spätestens zum Ende des 10. Semesters erstmalig vollständig abzulegen, ansonsten gelten die noch nicht abgelegten als erstmals abgelegt und damit als nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

## **2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens**

### **§ 15 Prüfungstermin**

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung mindestens eine Woche vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

### **§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Abweichungen müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

### **§ 17 Zulassung; Anmeldung**

- (1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Fachhochschule Jena immatrikuliert ist.
- (2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Einschreibung beim Prüfungsamt oder durch das online-Verfahren. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Gleichzeitig wird das Prüfungsamt informiert bzw. werden die Fristen durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben bzw. wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2. Die Anmeldung zu alternativen Prüfungsleistungen kann vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - der Prüfling die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
  - die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder
  - die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
  - entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlage unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

## **3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

### **§ 18 Prüfungszeitraum**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem von der Hochschulleitung bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

### **§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so entscheidet der Aufsichtsführende, ob der Student die Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren darf. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling innerhalb von 1 Tag nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß beim Prüfer ausweisen kann.
- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit sollte 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.

### **§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter

Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

## § 21

### Durchführung von Multiple – Choice – Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple – Choice – Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple – Choice – Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple – Choice – Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese

nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(5) Die Noten der im Multiple- Choice – Verfahren absolvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens 10 Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

## § 22

### Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Konstruktionsbelege oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Die Fachbereiche benennen alle alternativen Prüfungsleistungen, die verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben. Die Anmeldefrist für die alternative Prüfungsleistung wird durch den Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben. Die Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen erfolgt im Dekanat oder beim Prüfer und ist nachzuweisen. Sollen alternative Prüfungsleistungen außerhalb der Vorlesungszeit abgehalten werden, so ist dies in geeigneter Form (u. a. Aushang) anzuzeigen

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens 10 Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

### Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium

## § 23

### Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung von erheblichem Umfang und mit erheblicher Bedeutung für die Bildung der Gesamtnote. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle Modulprüfungen der Semester 1-6 erfolgreich erbracht worden sind. Einzelheiten zur Erstellung der

Bachelorarbeit werden in der Bachelorarbeitsordnung des Fachbereichs Maschinenbau (Anlage 3) geregelt.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Bachelorstudien-gang Mechatronik relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen

zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsausschuss folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

a) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des Studienganges bis einschließlich 6. Semester (Prüfungen dürfen nicht länger als 10 Jahre zurückliegen)

b) Nachweis über die Anerkennung des Praxissemesters

c) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudien-gang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/ Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal 3 Monate verlängert werden. Bei Überschreitung der Bearbeitungszeit wird die Prüfungsleistungen mit „Nicht bestanden“ bewertet, es sei denn der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Dekanat in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist von mindestens einem Prüfer zu bewerten. Bei vorhandenem externen Mentor wird dessen Gutachten inkl. Notenvorschlag zur Notenfestsetzung herangezogen. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Studenten rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z.B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(10) Erfolgt die Themenerteilung und damit die Betreuung der Bachelorarbeit durch einen Professor eines anderen Fachbereiches, so finden Ausgabe, Abgabe und Kolloquium im Fachbereich Maschinenbau statt.

(11) Wird die Bachelorarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt (Industriebetrieb, Entwicklungs- / Forschungsinstitution o.ä.), so benennt diese Einrichtung zur Anleitung der Studenten einen Betreuer (Mentor). Dieser muss eine ausreichende Qualifikation besitzen.

## § 24

### Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages (Dauer: 20-30 Minuten) vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mind. 1 Woche vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und in der Regel höchstens 90 Minuten. Davon abweichend kann der Vorsitzende der Prüfungskommission einen anderen Zeitplan festlegen.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs.5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

## 4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

### § 25

#### Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 10 Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis unter Beachtung der datenschutz-rechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs.4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs.5 dieser Ordnung.

### § 26

#### **Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß**

(1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs.1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/ Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen,
2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr.1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,
3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/ Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ benotet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfer über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

### § 27

#### **Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten**

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0 / 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7 / 2,0 / 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7 / 3,0 / 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7 / 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)*	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

\* Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen: Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

Sehr gut	Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/ Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Fachhochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Alle einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sein. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(5) Es wird eine Durchschnittsnote aller Modulprüfungsleistungen als gewichteter Mittelwert nach Credits ohne Berücksichtigung von Praxissemester, Bachelorarbeit und Kolloquium gebildet. In dieser Durchschnittsnote werden die Module wie folgt gewichtet:

Gewichtungsfaktor Module 1. und 2. Semester: D1=36,4%  
Gewichtungsfaktor Module 3.-7. Semester: D2=63,6%  
Maßgebend für die Zuordnung ist der Beginn eines Moduls.

Die Durchschnittsnote aller Modulprüfungsleistungen Ø-MPN berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Ø-MPN} = \frac{D_1}{100\%} \left( \frac{E_1 \cdot \text{MN}_1 + E_2 \cdot \text{MN}_2 + \dots + E_x \cdot \text{MN}_x}{\sum \text{ECTS 1./2. Semester}} \right) + \frac{D_2}{100\%} \left( \frac{E_{x+1} \cdot \text{MN}_{x+1} + \dots + E_y \cdot \text{MN}_y}{\sum \text{ECTS 3.-7. Semester}} \right)$$

Darin bedeuten:

- D<sub>1</sub>: Gewichtungsfaktor [%] der Module des 1. und 2. Semesters
- D<sub>2</sub>: Gewichtungsfaktor [%] der Module des 3.-7. Semesters
- E<sub>1</sub>...: Ex: ECTS-Punkte der Module des 1. und 2. Semesters
- E<sub>x+1</sub>: Ey: ECTS-Punkte der Module des 3.-7. Semesters ohne Berücksichtigung von Praxissemester, Bachelorarbeit und Kolloquium
- MN<sub>1</sub>...MN<sub>x</sub>: Modulnoten der Module des 1. und 2. Semesters
- MN<sub>x+1</sub>...MN<sub>y</sub>: Modulnoten der Module des 3.-7. Semesters ohne Berücksichtigung von Praxissemester, Bachelorarbeit und Kolloquium

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Durchschnittsnote aller Modulprüfungsleistungen (gewichteter Mittelwert nach Credits ohne Praxissemester, Bachelorarbeit und Kolloquium) mit insgesamt 75%, der Note aus dem Praxissemester mit 5%, der Note der Bachelorarbeit mit 15% und aus der Note des Kolloquiums mit 5%. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{BN} = \frac{75\% \text{ Ø-MPN} + 5\% \text{ PSN} + 15\% \text{ BAN} + 5\% \text{ KN}}{100\%}$$

$$75\% \cdot \text{MPN} + 5\% \cdot \text{PSN} + 15\% \cdot \text{BAN} + 5\% \cdot \text{KNBN} = 100\%$$

Darin bedeuten:

- BN: Gesamtnote der Bachelorprüfung („Bachelornote“)
- Ø-MPN: Durchschnittsnote aller Modulprüfungsleistungen (Abs. (5))
- PSN: Praxissemesternote
- BAN: Bachelorarbeitsnote
- KN: Kolloquiumsnote

(7) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

## § 28

### Bewertung von Studienleistungen

entfällt

## 5. Unterabschnitt:

### Ergebnis des Prüfungsverfahrens

## § 29

### bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens „ausreichend“ ist und evtl. Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

## § 30

### Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem

gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

### **§ 31 Bachelorzeugnis**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gegesigelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

### **§ 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen/Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal fünf Modulprüfungen/Prüfungsleistungen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der dafür vom Prüfungsausschuss vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden, wenn sie angeboten wird.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

(7) In den Fällen, in denen zum Bestehen eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen erforderlich sind, sind nur nicht bestandene Teilprüfungen zu wiederholen.

### **§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen**

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 29 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit oder das Bachelorkolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## **6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens**

### **§ 34 Korrekturen der Bewertung**

(1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple – Choice – Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/Prüfungsleistung entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

### **§ 35**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtstermine werden durch den Fachbereich bekanntgegeben.

## **Abschnitt III: Widerspruchsverfahren**

### **§ 36**

#### **Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Fachhochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Rektorin der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den

Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an die Rektorin weiter. Diese erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 37**

#### **Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
  - a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
  - b) eine Kopie der Bachelorurkunde.
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:
  - a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
  - b) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
  - c) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.
- (3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

### **§ 38**

#### **Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 28.01.201*

*Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau  
Prof. Dr.-Ing. M. Garzke*

*Genehmigung*

*Jena, den 09.02.2011*

*Die Rektorin der Fachhochschule Jena  
Prof. Dr. G. Beibst*

Anlage 1 zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Mechatronik

**Fachhochschule Jena - Fachbereich Maschinenbau  
Studien- und Prüfungsplan im Bachelorstudiengang „Mechatronik“**

Modul-Nr.	ECTS	LEHRVERANSTALTUNG: Modul Unterricht	Semester							Prüfungen			Wichtung in %	
			1	2	3	4	6	7	ZV	ART	Zeit (min)			
	<b>6</b>	<b>Mathematik I</b>	4 - 2 -								PL	90		
	<b>6</b>	<b>Mathematik II</b>		4 - 2 -							PL	90		
	<b>6</b>	<b>Physik</b>	2 - 1 -	2 - - 1							LS/PL	90		
	<b>9</b>	<b>Informatik</b>												
		Informatik I	2 - 1 2								PL	90		66,7
		Informatik II		2 - - 1							APL			33,3
	<b>9</b>	<b>Technische Mechanik I/II</b>												
		Technische Mechanik I	2 2 - -								PL	90		50
		Technische Mechanik II		2 2 - -							PL	120		50
	<b>6</b>	<b>Konstruktion &amp; CAD</b>												
		Grundlagen Konstruktion	- - - 3								APL			50
		3D-CAD		1 - - 2							APL			50
	<b>6</b>	<b>Grundlagen der Elektrotechnik</b>	2 - 1 -	1 - 1 1							PL	90		
	<b>6</b>	<b>Werkstoffe</b>												
		Werkstoffe I	2 - - -								PL	90		50
		Werkstoffe II		2 - - 1							APL			50
	<b>6</b>	<b>Fremdsprache</b>												
		Fremdsprache I	- - 3 -								APL			50
		Fremdsprache II		- - 3 -							APL			50

**Anlage 1** zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Mechatronik

Modul-Nr.	ECTS	LEHRVERANSTALTUNG: Modul Unterricht	Semester							Prüfungen			Wichtung in %	
			1	2	3	4	6	7	ZV	ART	Zeit (min)			
	6	<b>Technische Mechanik III</b>			2 2 - -						PL	90		
	6	<b>Grundlagen der Energietechnik</b>												
		Thermodynamik			2 - 2 -						PL	90		50
		Strömungslehre I			1 - 1 -						PL	90		50
	6	<b>Grundlagen der Messtechnik</b>												
		Grundlagen der Messtechnik I			2 - - 1						PL	90	LS	50
		Grundlagen der Messtechnik II				2 - - 1					PL	90	LS	50
	6	<b>Signale und Systeme</b>												
		Signale und Systeme I			2 - 1 -						PL	90		50
		Signale und Systeme II					2 - 1 -				PL	90		50
	6	<b>Bauelemente der Mechatronik</b>												
		Mechanische Bauelemente			2 - 1 -						APL			50
		Elektronische Bauelemente			2 - - 1						PL	90		50
	9	<b>Elektronik</b>												
		Elektronik I			2 - - 1						PL	90		33,3
		Elektronik II					2 - 2 2				PL	90		66,7
	6	<b>Produktentwicklung</b>												
		Schaltungsdesign			1 - - 3						APL			50
		Konstruktionslehre I					2 - - -				APL			50
	6	<b>Elektrische Antriebe</b>					4 - - 2				PL	90		

**Anlage 1** zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Mechatronik

Modul-Nr.	ECTS	LEHRVERANSTALTUNG: Modul Untermodule	Semester							Prüfungen			Wichtung in %	
			1	2	3	4	6	7	ZV	ART	Zeit (min)			
	<b>9</b>	<b>Regelungs- und Steuerungstechnik</b>	VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP						
		Grundlagen der Regelungstechnik I				2 - 2 -					PL	90		33,3
		Grundlagen der Regelungstechnik II				- - - 2					APL			33,3
		Steuerungstechnik				2 - - 1					PL	90		33,3
	<b>6</b>	<b>Mechatronische Systeme</b>												
		Modellbildung mechatronischer Systeme						2 - - -			PL	90		50
		Informationsverarbeitung in mechatronischen Systemen						2 - 1 -			APL			50
	<b>6</b>	<b>Mikrorechentchnik</b>						2 - - 3			PL	90		
	<b>3</b>	<b>Digitale Bildverarbeitung</b>						2 - - 1			APL			
	<b>3</b>	<b>Feldbussysteme</b>						2 - - 1			PL	60		
	<b>3</b>	<b>Digitale Regelungssysteme</b>						2 - - 1			PL	120		
	<b>6</b>	<b>Betriebswirtschaftslehre</b>												
		Betriebswirtschaftslehre I						2 - - -			APL			50
		Betriebswirtschaftslehre II								2 - - -	APL			50
	<b>3</b>	<b>Einführung in die FEM</b>								1 - - 2	APL			
	<b>3</b>	<b>Fertigungstechnik</b>								2 - - 1	APL			
	<b>3</b>	<b>Elektrische Mess- und Prüftechnik</b>								2 - - 1	PL	90		
	<b>6</b>	<b>Wahlpflichtmodule (6. Semester)</b>												
	<b>3</b>	<b>Wahlpflichtmodule (7. Semester)</b>												
	<b>12</b>	<b>Bachelorarbeit</b>												
	<b>3</b>	<b>Bachelorkolloquium</b>												

Anlage 1 zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Mechatronik

**Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang „Mechatronik“**

Modul-Nr.	ECTS	LEHRVERANSTALTUNG: Modul Unterricht	Semester							Prüfungen			Wichtung in %	
			1	2	3	4	6	7	ZV	ART	Zeit (min)			
	3	<b>Strömungslehre II</b>	VSÜP	VSÜP	VSÜP	VSÜP		2 - 1 -	VSÜP			PL	90	
	3	<b>Grundl. der Technischen Akustik</b>						2 - - 1				APL		
	3	<b>Hydraulik/Pneumatik</b>						2 - - -				APL		
	6	<b>Wärmeübertragung</b>						2 - 1 1				APL		
	3	<b>Optoelektronik</b>						2 - 1 -				APL		
	3	<b>Leistungselektronik</b>						2 - - 1				PL	90	
	3	<b>Digitaldesign</b>						2 - - 1				APL		
	3	<b>Ausgewählte Kapitel der analogen Schaltungstechnik</b>						- 2 - 1				APL		
	3	<b>Fertigungsautomatisierung</b>						1 - - 1		LS		APL		
	3	<b>Projektmanagement</b>						- 2 - -				APL		
	3	<b>Hochtechnologie für den Markt</b>						2 - - -				APL		
	3	<b>Projekt (6. Semester)</b>						- - - 3				APL		
	3	<b>Industrielle Messtechnik</b>							2 - - 1			PL	90	
	3	<b>Robotertechnik</b>							2 - - -			PL	90	
	3	<b>Marketing</b>							2 - - -			APL		
	3	<b>Hochtechnologie für den Markt</b>							2 - - -			APL		
	3	<b>Projekt (7. Semester)</b>							- - - 3			APL		

V – Vorlesung

S – Seminar

ZV – Zulassungsvoraussetzung

P – Praktikum

APL – Prüfungsleistung außerhalb des Prüfungszeitraumes

PL – Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

LS – Laborschein

Beim Prüfungsausschuss des FB Maschinenbau kann die Anerkennung von Wahlpflichtmodulen aus anderen Bachelorstudiengängen beantragt werden.





**Bestätigung der Ausgabe des Bachelorarbeitsthemas**

Herr/Frau

.....  
Name, Vorname

.....  
Matrikel-Nummer

.....  
Studiengang

.....  
Matrikel

hat die Voraussetzung zur Ausgabe des Bachelorarbeitsthemas gemäß § 23 Abs. (5) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik erfüllt.

Das Zeugnis soll die Pflichtmodule entsprechend dem Muster-Vordruck

und die Wahlpflichtmodule mit Wichtung (ECTS)

.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

ausweisen.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses  
des Fachbereiches Maschinenbau



## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name / 1.2 First Name(s)

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

#### 1.4 Student ID Number or Code

### 2. QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering, B.Eng.

#### Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering in Mechatronics

#### 2.2 Main Field(s) of Study

mechatronics

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Jena (founded 1991)

Department of Mechanical Engineering

#### Status (Type / Control)

University of Applied Sciences/State Institution

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

#### Status (Type / Control)

same/ same

#### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Certification Date:

Chairman Examination Committee

### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

Undergraduate Level/First Degree with Thesis.

#### **3.2 Official Length of Programme**

3.

#### **3.3 Access Requirements**

General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulzugangsberechtigung) or foreign equivalent, cf. section 8.7.

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time

20-week-internship in industry of mechanical or electrical engineering (compulsory)

Stay abroad: optional

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

The first three semesters deepen the knowledge and skills of Mathematics, Physics and languages and provide first encounters with technical basics.

From the 4<sup>th</sup> to 6<sup>th</sup> semester, the program deals with a more specific technical education. A 20-week-internship (industrial placement) accompanies the program in the 5<sup>th</sup> semester and finally the study is completed with the Bachelor thesis in the 7<sup>th</sup> semester.

#### **4.3 Programme Details**

See Transcript of records for list of courses and grades as well as for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. section 8.6

Grade Distribution (Award Year):

“Sehr gut” (very good): ...%

“Gut” (good): ...%

“Befriedigend” (satisfactory): ...%

“Ausreichend” (sufficient): ...%

“Nicht ausreichend” (non-sufficient/fail): ...%

#### **4.5 Overall Classification (in original language)**

Gesamtprädikat “...”

Based on final Examinations (overall average grade of all courses 75%, practical phase 5%, thesis 15%, colloquium 5%), cf. “Bachelorzeugnis” (Final Examination Certificate)

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to the Master program.

Prerequisite: A final grade of at least 2.0 or to pass an entrance examination.

### 5.2 Professional Status

The graduates can exercise professional work in the fields of engineering for which the degree was awarded, e.g. mechanical engineering, automobile industry, fields of power machines and drive techniques, techniques of automation, machine-tool building, transfer techniques and other fields related to mechanical engineering.

The main activities are on the fields of development / design (construction) and manufacturing.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

The Bachelor program cooperates with various companies, research institutes and universities of mechanical engineering. For example there are partnerships with the Institute of Joining Technology and Material Testing Jena, with the companies Zeiss and Jenoptik and abroad with the Beijing Institute of Machinery.

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.fh-jena.de](http://www.fh-jena.de)

On the Program: [www.fh-jena.de/contrib/fb/mb](http://www.fh-jena.de/contrib/fb/mb).

For national information sources, cf. section 8.8

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelorurkunde

Bachelorzeugnis

Transcript of records

Transcript of Bachelor Certificate

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

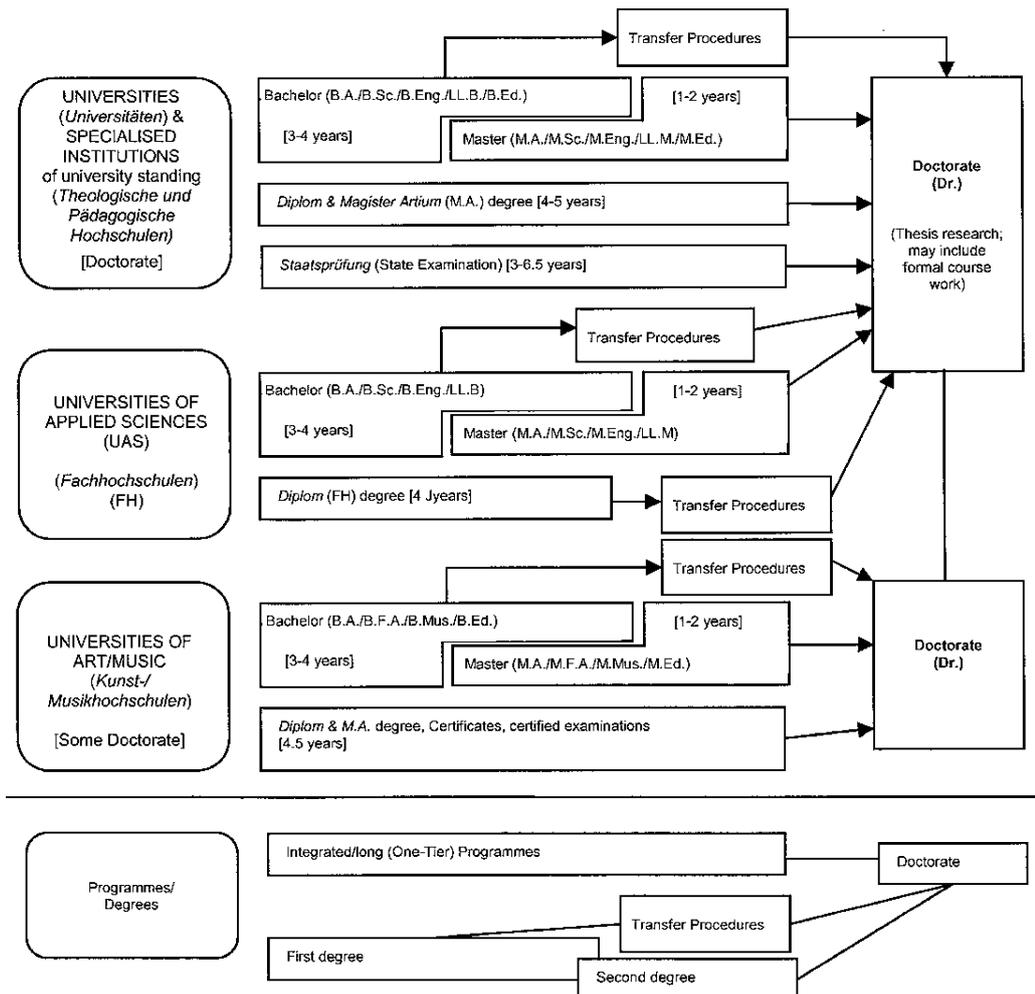
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees<sup>3</sup> describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>4</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>5</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>7</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

#### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U),

a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

## National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

<sup>4</sup> Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

<sup>5</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>6</sup> See note No. 5.

<sup>7</sup> See note No. 5.

# Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung

## an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 20.04.2011 die Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 09.08.2011 diese Ordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

#### II. Abschnitt: Das Studium

##### 1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums

##### 2. Unterabschnitt:

###### *Vorbereitung und Beginn des Studiums*

- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Zulassung zum Studium
- § 8 Immatrikulation

##### 3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Praktika
- § 10a Veranstaltungsarten und -formen
- § 11 Studierfreiheit

##### 4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

- § 12 Studienplan
- § 13 Konkretisierung der Studieninhalte
- § 14 Unterrichtssprache
- § 15 Mindestteilnehmerzahl

#### III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 16 Studienfachberatung
- § 17 Weitere Maßnahmen

#### Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

## I. Abschnitt: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums für den Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Jena (nachfolgend Studiengang).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 immatrikuliert werden.

### § 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

#### 1. Studiengang:

der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG;

#### 2. Modul:

Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

#### 3. Lehrveranstaltungen:

Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Übungen
- Praktika
- Exkursionen.

#### 4. Seminar:

Lehrveranstaltung, die systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und

insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient,

#### 5. Übung:

ergänzende Bestandteile der Lehrveranstaltung, die arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Seminaren und Selbststudium behandelten Inhalten dient.

## **II. Abschnitt: Das Studium**

### **1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften**

#### **§ 4**

#### **Ziele des Studiums**

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine erweiterte berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Der Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Pflegewissenschaft und mittlerem Pflegemanagement. Lehre und Studium sollen den Studenten auf der Grundlage ihrer beruflichen Erfahrung Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie Pflege wissenschaftlich fundiert ausüben und Führungsaufgaben im Rahmen der Pflege zu übernehmen und zu gestalten in der Lage sind. Dazu zählen insbesondere:

- die selbständige Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Pflege sowie ihrer Bedeutung für Pflegemanagement und Pflegepraxis,
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten in Pflegemanagement und Pflegepraxis (besonders im Hinblick auf Pflegeabläufe und die Anwendung des Pflegeprozesses in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie das Qualitätsmanagement),
- die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten,
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Pflege sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten,
- die Anleitung von Auszubildenden und Praktikanten (Praxisanleitung),

- aktiv im Prozess der Professionalisierung von Pflege mitzuwirken.

(3) Der Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung bietet die Möglichkeit zu wissenschaftlicher Arbeit, anwendungsbezogener Forschung und Reflexion der beruflichen Praxis.

(4) Die in der Studienordnung formulierten Studienziele sind von den Lehrenden ständig zu überprüfen hinsichtlich der Entwicklung pflegebezogener Theoriebildung sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für pflegerische Arbeitsfelder.

(5) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

#### **§ 5**

#### **Dauer des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester im Vollzeitstudium und elf Semester im Teilzeitstudium.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums**

#### **§ 6**

#### **Zugang zum Studium**

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung an der Fachhochschule Jena ist zusätzlich eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in einem Pflegeberuf: Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/ Entbindungspfleger, Altenpfleger/-in.

#### **§ 7**

#### **Zulassung zum Studium**

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Fachhochschule Jena.

#### **§ 8**

#### **Immatrikulation**

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses

regeln unter anderem die Immatrikulations-ordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Fachhochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

### **3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums**

#### **§ 9**

##### **Aufbau des Studiums**

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs.

(2) Der Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung ist als berufsbegleitender Fernstudiengang organisiert.

(3) Das Studium gliedert sich in 1/3 Präsenz- und 2/3 Fernstudienanteile.

(4) Fernstudium bedeutet Lehr-Lern-Prozesse, bei denen Lehren und Lernen in wesentlichen Teilen räumlich und zeitlich getrennt voneinander erfolgen. Der Lernprozess wird durch die besondere Struktur eines angeleiteten Selbststudiums und mit Unterstützung durch Studienmaterialien (Lehrbriefe, multimediale Lernprogramme etc.) ermöglicht. Eine besondere Bedeutung kommt den Präsenzphasen des Studiengangs hinsichtlich Beratung, Vertiefung und Reflexion der Lerninhalte sowie Steuerung der Lernprozesse zu.

(5) Der Erwerb und die Bearbeitung der Studienmaterialien sind für das Absolvieren des Studiums eine grundsätzliche Voraussetzung. Deshalb müssen die Studenten die Studienmaterialien vom Fachbereich käuflich erwerben.

(6) Der Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung wird in zwei Varianten angeboten:

als Vollzeitstudium,

als Teilzeitstudium (näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena in der jeweils gültigen Fassung).

(7) Der Studiengang schließt mit der Bachelorarbeit ab.

(8) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten. Das Studium kann nur zum zweiten Studienabschnitt aufgenommen werden.

(9) Der Studienabschnitt eins umfasst das 1. und 2. Semester und entspricht der erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zur/zum Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester/-pfleger, Hebamme/ Entbindungspfleger, Altenpfleger/-in. Diese Ausbildung wird entsprechend § 48 (10) ThürHG mit 60 ECTS Credits (entspricht zwei Semestern) angerechnet. Die Anrechnung der Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht sich auf die Module A bis E (vgl. § 13 (1)). Die Anrechnung ist in § 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung geregelt.

(10) Der Studienabschnitt zwei besteht im Vollzeitstudium aus den Semestern 3 bis 7, im Teilzeitstudium aus den Semestern 3 bis 11 und wird, als Fernstudium organisiert, an der Fachhochschule Jena absolviert.

#### **§ 10 Praktika**

Praktika sind im Studiengang Bachelor Pflege/ Pflegeleitung nicht vorgesehen.

#### **§ 10a Veranstaltungsarten und -formen**

(1) Die Lehrveranstaltungen werden als Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen durchgeführt.

(2) Das Studium findet in Präsenz- und Fernstudienphasen statt. Das Fernstudium findet als Selbststudium unter Einbeziehung separater Fernstudienmaterialien statt. In den Präsenzphasen werden die Studieninhalte insbesondere in folgenden Formen vermittelt:

Seminare (S)

Übungen (Ü)

(3) Der studentische Arbeitsaufwand (Workload) für eine Lehrveranstaltung ist als zeitliche Empfehlung vorgegeben. Die Zeit für das Selbststudium übersteigt dabei die Präsenzzeiten deutlich. Das Selbststudium wird durch Aufgabenstellungen der Lehrenden und durch ihre Betreuung begleitet.

(4) Insgesamt werden in dem Studiengang 180 ECTS erworben. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

#### **§ 11 Studierfreiheit**

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

### **4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums**

#### **§ 12 Studienplan**

(1) Der Studiengang ist modularisiert. Ein Modul stellt einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen in Präsenzphasen und Selbststudienanteilen dar. Der Studienabschnitt eins umfasst fünf Module (60 ECTS), der Studienabschnitt zwei umfasst 14 Module (120 ECTS):

##### **Studienabschnitt I: 1. und 2. Semester (60 ECTS)**

Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zur/zum Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester/-pfleger, Hebamme/ Entbindungspfleger, Altenpfleger/-in.

### 1. und 2. Semester

- Modul A : Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes
- Modul B: Aspekte pflegerischen Handelns
- Modul C: Bezugswissenschaften der Pflege
- Modul D: Praxis I: Pflege von Menschen aller Altersgruppen
- Modul E: Praxis II: Pflege in unterschiedlichen Settings

### Studienabschnitt II: Vollzeitstudium: 3. bis 7. Semester (120 ECTS)

#### 3. Semester

- Modul SW.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft
- Modul SW.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege
- Modul SW.1.633: Kommunikation auf der Grundlage der Entwicklungstheorien in ausgewählten Kontexten der Pflegepraxis
- Modul SW.1.634: Pflege im Gesundheitssystem

#### 4. Semester

- Modul SW.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft
- Modul SW.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege
- Modul SW.1.633: Kommunikation auf der Grundlage der Entwicklungstheorien in ausgewählten Kontexten der Pflegepraxis
- Modul SW.1.641: Theorieentwicklung in der Pflege
- Modul SW.1.642: Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns

#### 5. Semester

- Modul SW.1.651: Pflegeforschung I
- Modul SW.1.652: Qualität in der Pflege
- Modul SW.1.653: Clinical Leadership
- Modul SW:1.6WP: Wahlpflichtmodul: Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflegewissenschaft \*
- Modul SW.1.654: Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung.

#### 6. Semester

- Modul SW.1.661: Pflegeforschung II
- Modul SW.1.652: Qualität in der Pflege
- Modul SW.1.653: Clinical Leadership
- Modul SW.1.662: Internationale Entwicklungen in der Pflege
- Modul SW.1.6WP: Wahlpflichtmodul: Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflegewissenschaft \*

#### 7. Semester

- Modul SW.1.671: Bachelorarbeit

\* Von den angebotenen Wahlpflichtmodulen im Studiengang Bachelor Pflege/ Pflegeleitung müssen die Studierenden Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten belegen.

### Studienabschnitt II:

### Teilzeitstudium: 3. bis 11. Semester (120 ECTS)

#### 3. Semester

- Modul SW.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft
- Modul SW.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege

#### 4. Semester

- Modul SW.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft
- Modul SW.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege

#### 5. Semester

- Modul SW.1.633: Kommunikation auf der Grundlage der Entwicklungstheorien in ausgewählten Kontexten der Pflegepraxis
- Modul SW.1.634: Pflege im Gesundheitssystem

#### 6. Semester

- Modul SW.1.633: Kommunikation auf der Grundlage der Entwicklungstheorien in ausgewählten Kontexten der Pflegepraxis
- Modul SW.1.641: Theorieentwicklung in der Pflege
- Modul SW.1.642: Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns

#### 7. Semester

- Modul SW.1.651: Pflegeforschung I
- Modul SW.1.652: Qualität in der Pflege
- Modul SW.1.654: Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung

#### 8. Semester

- Modul SW.1.661: Pflegeforschung II
- Modul SW.1.652: Qualität in der Pflege

#### 9. Semester

- Modul SW.1.653: Clinical Leadership
- Modul SW.1.6WP: Wahlpflichtmodul: Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflegewissenschaft \*

#### 10. Semester

- Modul SW.1.653: Clinical Leadership
- Modul SW.1.662: Internationale Entwicklungen in der Pflege
- Modul SW.1.6WP: Wahlpflichtmodul: Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflegewissenschaft \*

#### 11. Semester

- Modul SW.1.671: Bachelorarbeit

Der Aufbau der Module, sowie die strukturelle und inhaltliche Verortung im Studiengang, sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Eine Tabelle mit einem Überblick über den Studienverlauf im Vollzeit- bzw. Teilzeitstudium findet sich in Anlage 1 und 2 dieser Ordnung.

(2) Im Studienabschnitt zwei wird in jedem Semester als zusätzliche Wahlveranstaltung eine Praxisreflexionssitzung für die Studenten angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig, die Mindestteilnehmerzahl beträgt fünf.

### **§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte**

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

### **§ 14 Unterrichtssprache**

- (1) Unterrichtssprache ist deutsch.
- (2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

### **§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

## **III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen**

### **§ 16 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Sozialwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Fachhochschule Jena durch den Studiengangsleiter eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

### **§ 17 weitere Maßnahmen**

Der Paragraph entfällt.

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 15.07.2011*

*Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwesen  
Prof. Dr. Heike Ludwig*

*Genehmigung*

*Jena, den 09.08.2011*

*Die Rektorin der Fachhochschule Jena  
Prof. Dr. G. Beibst*

Anlage 1

Studienverlaufsplan Bachelor of Science „Pflege/  
Pflegeleitung“ – Vollzeit

Anlage 2

Studienverlaufsplan Bachelor of Science „Pflege/  
Pflegeleitung“ – Teilzeit

Anlage 1 – Studienverlaufsplan Bachelor of Science „Pflege/Pflegeleitung“ - Vollzeit

Module	1./2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	
1	Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildung mit 60 Credits	SW.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft Credits: 10 (3.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 40 / NK 10) Fernstudium (h): 100	SW.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft Credits: 10 (4.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100 HA	SW.1.651: Pflegeforschung (1) Credits: 10 SWS: 6,7 (K 40 / NK 60) Fernstudium (h): 200	SW.1.661: Pflegeforschung (2) Credits: 5 SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	SW.1.671: Bachelorarbeit Credits: 15 450 Stunden zur Anfertigung (K 24) Bachelorarbeit	
Prüfungsleistung		2 KL	2 KL	Expose			
2		SW.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege Credits: 10 (3.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 32 / NK 18) Fernstudium (h): 100	SW.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege Credits: 10 (4.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100 HA	SW.1.652: Qualität in der Pflege Credits: 10 (5.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	SW.1.652: Qualität in der Pflege Credits: 10 (6.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100		
Prüfungsleistung		Ref.	HA	KL	KL		
3		SW.1.633: Kommunikation Credits: 10 (3. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	SW.1.633: Kommunikation Credits: 10 (4. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	SW.1.653: Clinical Leadership Credits: 10 (5.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 32 / NK 18) Fernstudium (h): 100	SW.1.653: Clinical Leadership Credits: 10 (6.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100		
Prüfungsleistung							
4		SW.1.634: Pflege im Gesundheitssystem Credits: 5 SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	SW.1.641: Theorie-entwicklung in der Pflege Credits: 10 SWS: 6,7 (K 32 / NK 68) Fernstudium (h): 200	SW.1.6WP: Spezielle Handlungsfelder Pflege Credits: 5 SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	SW.1.6WP: Spezielle Handlungsfelder Pflege Credits: 5 SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100		
Prüfungsleistung							

Prüfungsleistung	KL	Ref.	HA	Ref./HA
<b>5</b>		<b>SW.1.642: Rechl. Aspekte pflegerischen Handelns</b>	<b>SW.1.654: Ausgew. Aspekte der Erwachsenenbildung</b>	<b>SW.1.662: Internationale Entwicklungen in der Pflege</b>
		Credits: 5	Credits: 5	Credits: 5
		SWS: 3,35 (K 24 / NK 26)	SWS: 3,35 (K 24 / NK 26)	SWS: 3,35 (K 40 / NK 10)
		Fernstudium (h): 100	Fernstudium (h): 100	Fernstudium (h): 100
Prüfungsleistung		KL	HA/Ref.	Exkursionsbericht
<b>6</b>				
<b>Σ Credits</b>	180	30	30	25
<b>Σ SWS</b>	100,35	20,1	20,1	16,75
<b>Präsenztage</b>	66	3/2/3/4/3	5/3/4/3/3	3/2/2/3/5
<b>Σ Präsenztage (K)</b>	66	15	18,00	15,00
<b>Σ Stunden PT (K)</b>	528	120	144	120
<b>Σ Prüfungen</b>	17	5 Prüfungen	4 Prüfungen	5 Prüfungen
				1 Prüfung

K = Kontaktzeit (h)  
 NK = Nicht-Kontaktzeit (h)  
 Fernstudium ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial und e-learning-Anteilen fakultativ (Semester 3 bis 6); pro Semester 1 Praxisreflexionssitzung  
 SW 1.633 meint: Kommunikation auf der Grundlage der Entwicklungstheorien in ausgewählten Kontexten der Pflegepraxis  
 SW 1.6WP1 und 2 meinen: Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege

Anlage 2 - Studienverlaufsplan Bachelor of Science „Pflege/Pflegeleitung“ – Teilzeit

1./2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester	11. Semester	
Anrechnung der 3jährigen Pflegeausbildung mit 60 Credits	SW.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft Credits: 10 (3.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 40 / NK 10) Fernstudium (h): 100	SW.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft Credits: 10 (4.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100 HA			SW.1.651: Pflegeforschung (1) Credits: 10 SWS: 6,7 (K 40 / NK 60) Fernstudium (h): 200 2 KL	SW.1.661: Pflegeforschung (2) Credits: 5 SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100 Exposé				SW.1.671: Bachelorarbeit Credits: 15 450 Stunden zur Anfertigung (K 24) Bachelorarbeit
	SW.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege Credits: 10 (3.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 32 / NK 18) Fernstudium (h): 100 Ref.	SW.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege Credits: 10 (4.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100 HA	SW.1.632: Qualität in der Pflege Credits: 10 (7.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100 KL	SW.1.652: Qualität in der Pflege Credits: 10 (8.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100 KL	SW.1.652: Qualität in der Pflege Credits: 10 (9.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 32 / NK 18) Fernstudium (h): 100	SW.1.652: Qualität in der Pflege Credits: 10 (7.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	SW.1.652: Qualität in der Pflege Credits: 10 (8.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100			
	SW.1.633: Kommunikation Credits: 10 (5. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	SW.1.633: Kommunikation Credits: 10 (6. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	SW.1.633: Kommunikation Credits: 10 (6. Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	SW.1.633: Kommunikation Credits: 10 (9.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 32 / NK 18) Fernstudium (h): 100	SW.1.653: Clinical Leadership Credits: 10 (9.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100	SW.1.653: Clinical Leadership Credits: 10 (9.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 32 / NK 18) Fernstudium (h): 100	SW.1.653: Clinical Leadership Credits: 10 (10.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100			SW.1.653: Clinical Leadership Credits: 10 (10.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100
	SW.1.634: Ausgew. Aspekte d. Erwachsenenbildung Credits: 5 SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	SW.1.634: Ausgew. Aspekte d. Erwachsenenbildung Credits: 5 SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	SW.1.634: Ausgew. Aspekte d. Erwachsenenbildung Credits: 5 SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	SW.1.634: Ausgew. Aspekte d. Erwachsenenbildung Credits: 5 SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	SW.1.654: Ausgew. Aspekte d. Erwachsenenbildung Credits: 5 SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	SW.1.654: Ausgew. Aspekte d. Erwachsenenbildung Credits: 5 SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100	SW.1.654: Ausgew. Aspekte d. Erwachsenenbildung Credits: 5 SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100			SW.1.654: Ausgew. Aspekte d. Erwachsenenbildung Credits: 5 SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100

				KL	HA/Ref.			KL					
				<b>SW.1.634: Pflege im Gesundheitssystem</b> Credits: 5 SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100				<b>SW.1.641: Theorieentwicklung in der Pflege</b> Credits: 10 SWS: 6,7 (K 32 / NK 68) Fernstudium (h): 200					
				KL				Ref.					
								<b>SW.1.642: Rechtl. Aspekte pflegerischen Handelns</b> Credits: 5 SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium (h): 100					
				KL				KL					
180	10	10	10	10	20	10	10	20	10	10	15	15	
100,35	6,7	6,7	6,7	13,4	13,4	6,7	6,7	13,4	6,7	6,7	10,05	30,00	
66	9	5	6	10	11	5	7	10	5	7	10	3	
66	9	5	6	10	11	5	7	10	5	7	10	3	
528	72	40	48	80	88	40	56	80	40	56	80	24	
<b>17</b>	<b>1 Prüfung</b>	<b>2 Prüfungen</b>	<b>1 Prüfung</b>	<b>3 Prüfungen</b>	<b>3 Prüfungen</b>	<b>2 Prüfungen</b>	<b>1 Prüfung</b>	<b>3 Prüfungen</b>	<b>2 Prüfungen</b>	<b>1 Prüfung</b>	<b>3 Prüfungen</b>	<b>1 Prüfung</b>	

NK = Nicht-Kontaktzeit (h)

Fernstudium ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial und e-learning-Anteilen fakultativ (Semester 3 bis 6); pro Semester 1 Praxisreflexionszeitung

SW 1.633 meint: Kommunikation auf der Grundlage der Entwicklungstheorien in ausgewählten Kontexten der Pflegepraxis

SW 1.6WP1 und 2 meinen: Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege

# Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung

## an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 20.04.2011 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 09.08.2011 diese Ordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

#### Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

#### Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

#### Abschnitt III: Prüfungsverfahren

##### 1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Ausschlussfristen

##### 2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens

- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung

##### 3. Unterabschnitt:

##### *Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen*

- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple – Choice - Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen:  
Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 23 Bachelorarbeit

§ 24 Kolloquium

##### 4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen

##### 5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

- § 29 bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

##### 6. Unterabschnitt:

##### *Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens*

- § 34 Korrekturen der Bewertung

##### 7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

#### Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

- § 36 Widerspruchsverfahren

#### Abschnitt V: sonstige Bestimmungen

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

#### Anlagen:

- Bachelorzeugnis Deutsch
- Bachelorzeugnis Englisch
- Bachelorurkunde Deutsch
- Bachelorurkunde Englisch
- Zusatzdokument ECTS-Grad Deutsch
- Zusatzdokument ECTS-Grad Englisch
- Diploma Supplement
- Synopse zur Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildung mit 60 ECTS-Punkten im Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung
- Prüfungsplan Vollzeitstudium und Teilzeitstudium

# Abschnitt I: Allgemeines

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Jena.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 immatrikuliert werden.

## § 2

### Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 3

### Begriffe

- (1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Leistungsnachweis:

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in Form der Prüfungsleistung (s. sogleich Nr. 2 ff) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8)

2. Prüfungsleistungen:

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, §19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

3. alternative Prüfungsleistungen

andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form von:

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten
- Exkursionsberichten

4. Referat:

schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung

5. Hausarbeit:

schriftliche, unter Verwendung einschlägiger Literatur und aktueller Studien ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung

6. Klausuren:

Schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Fragestellung zu dem Inhalt eines Moduls inkl. Transferleistung in einer vorgegebenen Zeit

7. Exkursionsbericht:

Schriftliche Analyse und Reflexion über die Exkursion

8. Studienleistungen:

von Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (s. SO § 3, Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

9. Modul:

Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

10. Modulprüfung

Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

11. ECTS Punkte:

auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr.12) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

12. ECTS Grade:

auf dem ECTS (s. Nr. 11) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

13. Prüfer:

Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung fest-

zustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/ Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

14. Beisitzer:

Personen gemäß Nr. 13 die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs.1 dieser Ordnung.

#### **§ 4**

##### **Aufbau und Inhalt des Studiengangs**

Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 9). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 ECTS Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester ca. 30 ECTS Punkte.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung des Bachelorstudienganges Pflege/ Pflegeleitung.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

#### **§ 5**

##### **Zweck der Prüfung**

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

#### **§ 6**

##### **Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester im Vollzeitstudium und 11 Semester im Teilzeitstudium. Das Teilzeitstudium erfolgt pro Semester im Umfang von 50 Prozent des Vollzeitstudiums. Studenten können auf der Grundlage der geltenden Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena einen Antrag auf Genehmigung des Teilzeitstudiums stellen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges Pflege/Pflegeleitung sind sowohl im Vollzeitstudium als auch im Teilzeitstudium 180 ECTS Credits vorgesehen.

(2) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten. Das Studium kann nur zum zweiten Studienabschnitt

aufgenommen werden (Semester 3 bis 7 im Vollzeitstudium, Semester 3 bis 11 im Teilzeitstudium). Entsprechend § 48 (10) ThürHG werden Kenntnisse und Fähigkeiten der außerhalb der Hochschule im Rahmen der erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zur/zum Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/Entbindungspfleger, Altenpfleger/-in mit 60 ECTS Credits (entspricht zwei Semestern) auf das Hochschulstudium angerechnet. Dies entspricht Studienabschnitt I.

(3) Immatrikuliert wird jährlich zum Wintersemester.

(4) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena.

(5) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

#### **§ 7**

##### **Akademischer Grad**

(1) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung sind außerdem die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnungen „Praxisanleiter“ und „Pflegedienstleitung“ erfüllt. Diese Erlaubnisse erteilt auf Antrag des Absolventen die zuständige Landesbehörde gemäß § 9 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens vom 11.02.2003.

#### **§ 8**

##### **Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden nach einer studiengangbezogenen Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Lernergebnissen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist keine Betrachtung der maßgeblichen Kriterien im Wege einer „trifft zu – trifft nicht zu“ - Entscheidung, sondern eine Zuordnung aller maßgeblichen Kriterien im Wege eines „trifft mehr oder weniger zu“ – Verfahrens und einer abschließenden Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Entsprechend § 48 (10) ThürHG werden Kenntnisse und Fähigkeiten der außerhalb der Hochschule im Rahmen der erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zur/zum Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/Entbindungspfleger, Altenpfleger/-in mit 60 ECTS Credits (entspricht zwei Semestern) auf das Hochschulstudium angerechnet. Dies entspricht Studienabschnitt I.

Anerkannte Kenntnisse und Fähigkeiten beziehen sich auf folgende Bereiche:

Modul A:

Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes  
(12 ECTS Credits)

Modul B:

Aspekte pflegerischen Handelns  
(12 ECTS Credits)

Modul C:

Bezugswissenschaften der Pflege  
(12 ECTS Credits)

Modul D: Praxis I:

Pflege von Menschen aller Altersgruppen  
(12 ECTS Credits)

Modul E: Praxis II:

Pflege in unterschiedlichen Settings  
(12 ECTS Credits)

Die Zuordnung von erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu den Modulen A – E ist in der Anlage „Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildungen mit 60 Credits im Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung“ geregelt. (siehe Anlage „Synopsis zur Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildung“ zu dieser Ordnung)

(4) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.

(5) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 2 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(7) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Fachhochschule Jena gilt.

(8) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

$N_{\max}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;

$N_{\min}$  = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;

$N_d$  = tatsächlich erreichte Note.

(9) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 7 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## Abschnitt II: Prüfungsorganisation

### § 9 Prüfungsausschuss

#### Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- ein Professor des beteiligten Fachbereichs als Vorsitzender,
- weitere Professoren des Fachbereichs, von denen ein Stellvertreter zu bestimmen ist. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
- Studierende des Fachbereichs.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) und b) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

#### Zuständigkeit; Aufgaben

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht der Fachbereichsrat oder der Dekan die Entscheidung an sich ziehen. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden;
- c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8
- d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, insbesondere zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt, zu ungültigen Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;
- e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;
- f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

### **Verfahren vor dem Prüfungsausschuss**

- (5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/ des Fachbereichsrates Sozialwesen entsprechend.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

### **sonstige Regelungen**

- (11) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu

erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.

(12) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

## **§ 10 Prüfungsamt**

- (1) Zuständig für den Studiengang Bachelor Pflege/ Pflegeleitung ist das Prüfungsamt 2 und die Geschäftsstelle der Fernstudiengänge Pflege, welche dem Dekan des Fachbereichs Sozialwesen unterstehen.
- (2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für die Prüfungsdatenverwaltung;
  - die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Fachhochschule Jena;
  - die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
  - die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
  - die Weitergabe der Prüfungstermine an die zentrale Studienorganisation
  - die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.
- (3) Die Geschäftsstelle der Fernstudiengänge Pflege sichert ebenfalls die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist sie zuständig für:
  - die Erstellung des Prüfungsplanes
  - die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
  - die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
  - die Festlegung der Rücktrittsfristen zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen.

## **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Nr. 13, 14) abgenommen.
- (2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 13 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfungen/ Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben, oder ausgeübt haben.
- (3) Für die Bachelorarbeit und ggf. für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.
- (4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

## **§ 12 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Studienganges Bachelor Pflege/ Pflegeleitung ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

- (1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis. Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.
- (3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

- (4) Die Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

#### **§ 14 Ausschlussfristen**

Die Modulprüfungen ausschließlich der Bachelorarbeit müssen bis spätestens bis zum Ende des 9. Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis zum Ende des 15. Semesters im Teilzeitstudium erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt; sie werden mit „nicht bestanden“ benotet. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

## **2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens**

#### **§ 15 Prüfungstermin**

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung mindestens vier Wochen vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

#### **§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

#### **§ 17 Zulassung; Anmeldung**

- (1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Fachhochschule Jena immatrikuliert ist.
- (2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen geschieht automatisch durch Einschreibung in das jeweilige Semester.
- (3) Die Rücktrittsfristen für die Prüfungen des jeweiligen Semesters werden festgelegt und rechtzeitig am Fachbereich Sozialwesen bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - der Prüfling die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
  - die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder

- die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z. B. Praktikumsnachweise).

### **3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

#### **§ 18 Prüfungszeitraum**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

#### **§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/ Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling innerhalb von drei Werktagen nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.
- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.
- (6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten

Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

#### **§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

#### **§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen**

- (1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfaches die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.
- (2) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf

dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

## § 22

### Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Die Fachbereiche benennen alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studienganges Bachelor Pflege/ Pflegeleitung angeboten werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

## Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium

## § 23

### Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich abgelegt und benotet wurden.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 13), die in einem für den Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen, sowie, nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, durch externe Prüfer, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG). Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt die Erklärung des Bewerbers einzureichen, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/ Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal acht Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 40-60 Seiten haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. In der Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Selbstständigkeitserklärung).

((9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen externen zweiten Prüfer vorschlagen, der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt (§ 48 Abs. 3 ThürHG). Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen.

## § 24 Kolloquium

(1) Ein Kolloquium im Anschluss an die Bachelorarbeit ist nicht vorgesehen.

## 4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

### § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.
- (2) Für mündliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.
- (3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

### § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs.1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, im Falle der 2. Wiederholung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung ist bei Nichtantritt ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer

Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen,

2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr.1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,
3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/ Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ benotet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfer über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

### § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0 / 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7 / 2,0 / 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7 / 3,0 / 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7 / 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)*	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

\* Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/ Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Fachhochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben. Die Modulnote lautet:

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

## § 28

## Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

## 5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

### § 29 bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens „ausreichend“ ist und die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

### § 30

#### Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Ausgänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

### § 31

#### Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/ Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Diploma Supplement aufgenommen werden.

- (2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Bachelorarbeit abgegeben wurde.
- (5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt.

### **§ 32**

#### **Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.
- (2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal sechs Modulprüfungen.
- (3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.
- (4) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der dafür vom Prüfungsausschuss vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters, in dem das Modul angeboten wird, abgelegt werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“, (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

### **§ 33**

#### **Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen**

- (1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 29 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.
- (2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.
- (3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht

bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## **6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens**

### **§ 34**

#### **Korrekturen der Bewertung**

- (1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple – Choice – Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.
- (2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/ Prüfungsleistung entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

### **§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt III: Widerspruchsverfahren**

### **§ 36 Widerspruchsverfahren**

- (1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerenden schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt 2 (Fachbereich Sozialwesen), Fachhochschule Jena, Carl- Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.
- (3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:  
eine Kopie des Bachelorzeugnisses,  
eine Kopie der Bachelorurkunde.
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:  
das Archivexemplar der Bachelorarbeit,  
die Gutachten zur Bachelorarbeit,
- (3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs.2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

## **§ 38 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 15.07.2011*

*Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwesen  
Prof. Dr. Heike Ludwig*

*Genehmigung*

*Jena, den 09.08.2011*

*Die Rektorin der Fachhochschule Jena  
Prof. Dr. G. Beibst*

### Anlagen

- Anlage I: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage II: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage III: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage IV: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage V: Zusatzdokument ECTS-Grad Deutsch
- Anlage VI: Zusatzdokument ECTS-Grad Englisch
- Anlage VII: Diploma Supplement
- Synopse zur Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildung mit 60 ECTS-Punkten im Bachelorstudengang Pflege/ Pflegeleitung
- Anlage VIII: Prüfungsplan Vollzeitstudium und Teilzeitstudium

# BACHELORZEUGNIS



Herr/ Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
im Fachbereich SOZIALWESEN  
für den Studiengang Bachelor Pflege/ Pflegeleitung  
die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT ..... (Note)

ECTS-Credits .....

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:

Note ECTS-Credits

### **Modul Bachelorarbeit**

#### **Pflichtmodule:**

Einführung in die Pflegewissenschaft  
Professionelles Handeln in der Pflege  
Kommunikation auf der Grundlage der Entwicklungstheorien  
in ausgewählten Kontexten der Pflegepraxis  
Pflege im Gesundheitssystem  
Theorienentwicklung in der Pflege  
Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns  
Pflegeforschung I  
Qualität in der Pflege  
Clinical Leadership I & II  
Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung  
Pflegeforschung II  
Internationale Entwicklungen in der Pflege

#### **Wahlpflichtmodule:**

Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege:  
Pflegegeschichte  
Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege:  
Case Management  
Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege:  
Palliativ Care

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
.....

Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches  
.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend  
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:  
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

Anlage II: Bachelorzeugnis Englisch

# TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

the Bachelor Examinations

at the department of Social Work

in the degree programme Bachelor of Science in Nursing

FINAL GRADE ..... (overall average grade)

ECTS-Credits .....

TOPIC of the BACHELOR THESIS:

.....

Ms/ Mr ..... obtained the following grades:

Local Grade	ECTS- Credits
----------------	------------------

**Modul Bachelor Thesis**

**Compulsory modules:**

- Introduction to Nursing Science as an Academic Disciplin
- The Professional Dimension of Nursing
- Communication based on Theories of Development in  
Selected Contexts of Nursing Practice
- Nursing in the Health Care System
- Development of Nursing Theory
- Legal Aspects of Nursing Practice
- Nursing Research I
- Quality of Nursing Care
- Clinical Leadership I & II
- Selected Aspects of Adult Education
- Nursing Research II
- International Developments in Nursing

**Elective modules:**

- Specific Fields of Action and Knowledge in Nursing:  
History of Nursing
- Specific Fields of Action and Knowledge in Nursing:  
Case Management
- Specific Fields of Action and Knowledge in Nursing:  
Palliative Care

Jena, .....

Head of Examination Board

Dean of Department

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail  
ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10  
Anlage III: Bachelorurkunde Deutsch

# **BACHELOR URKUNDE**

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich                      SOZIALWESEN

im Studiengang      Bachelor Pflege/ Pflegeleitung

bestanden den Bachelorprüfung den akademischen Grad

**Bachelor of Science**  
**(B. Sc.)**

Jena, den .....

Die Rektorin/  
Der Rektor



# BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Bachelor Examination on .....

at the department of SOCIAL WORK  
in the degree programme Bachelor of Science in Nursing  
the academic degree

**Bachelor of Science**

**(B. Sc. )**

Jena, .....

The Rector

Herr/ Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich **SOZIALWESEN**

für den Studiengang **BACHELOR OF SCIENCE PFLEGE/PFLEGELEITUNG**

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad ..... (Grade)

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade erhalten:

A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

at the department of SOCIAL WORK

in the degree programme BACHELOR OF SCIENCE IN NURSING

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade .....

Jena, .....

Head of Examination Board

Dean of Department

This document is part of the Bachelor certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

## **1 HOLDER OF THE QUALIFICATION**

### **1.1 Family Name**

Mustermann

### **1.2 First Name(s)**

Max

### **1.3 Date, Place, Country of Birth**

1 May 1979, Jena, Germany

### **1.4 Student ID Number or Code**

123456

## **2 QUALIFICATION**

### **2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.)

#### **Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

n.a.

### **2.2 Main Field(s) of Study**

Nursing

### **2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

#### **Status (Type/ Control)**

University of Applied Sciences / State Institution

### **2.4 Institution Administering Studies** (in original language)

Fachbereich Sozialwesen

#### **Status (Type/ Control)**

same/ same

### **2.5 Language(s) of Instruction/ Examination**

German

### **3 LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

#### **3.2 Official Length of Programme**

3,5 years (7 semesters) full-time study, 180 ECTS Credits

5,5 years (11 semesters) part-time study, 180 ECTS Credits

#### **3.3 Access Requirements**

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7, and a

3-year nursing education at a vocational school or hospital affiliated school

### **4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Distance learning: 2/3 self instruction time, 1/3 on-campus time at the University of Applied Sciences Jena.

Part-time study is possible

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

The admission requirement to the Bachelor Degree Programme "Nursing" is a successfully completed three-year professional training in the field of nursing (e.g. staff nurse/ midwife/ elderly care nurse, etc.), which is acknowledged as the first segment of the course of studies (1.-2. semester). It also requires a German general/ specialised higher education entrance qualification (Abitur) or a foreign equivalent.

The 3<sup>rd</sup> to 6<sup>th</sup> semester full-time study (respectively 3<sup>rd</sup> to 10<sup>th</sup> part-time study) take place at the University of Applied Sciences Jena in the form of distance learning with 2/3 private study time and 1/3 on-campus time.

The degree programme imparts theoretical knowledge as well as practical decision-making and responsibility in nursing science and nursing management on an academic basis. Taking the vocational experience of the students as a starting point, the teachings and the course of studies are to communicate proficiency, skills, and methods so that the graduates are in the position to perform nursing task on a scientifically sound basis as well as to take over and configurate managerial functions within the field of nursing.

Among others the students learn how to

- independently examine theories and models of nursing, as well as their relevance for nursing management and nursing practice
- develop and realise theory-based concepts in nursing management and nursing practice (in particular with regard to workflows and the appliance of the process of nursing in a healthcare and nursing facility as well as quality management)
- participate in planning, executing and conceptualising of research projects
- actively take part to further increase the professionalism of nursing
- develop innovative solutions in interdisciplinary teams for the different spheres of nursing as well as within the scope of health promotion.

The degree programme leading to the academic title Bachelor of Science Nursing qualifies the graduate to work in the following fields of the healthcare and nursing sector:

- in middle management of healthcare and nursing facilities to perform line functions
- within various settings of consulting services relating to nursing
- in quality management
- to fulfil tasks which focus on nursing theory (on a theoretical approach to nursing)
- in vocational and advanced vocational training as well as skill enhancement within the various fields of nursing
- cooperation in research projects

### **4.3 Programme Details**

see Bachelorzeugnis "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in the final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations; see "Bachelor Certificate" for name of qualification

### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. section 8.6

### **4.5 Overall Classification** (in original language)

Gesamtprädikat "... " (hier deutsches Prädikat, z.B. "Gut" eintragen), based on final examinations, cf. "Bachelorzeugnis".

## **5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

### **5.2 Professional Status**

The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional work in all fields of nursing on a scientific foundation.

## **6 ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

-> diese Angabe muss das jeweilige Prüfungsamt individuell für jeden Absolventen eintragen!

### **6.2 Further Information Sources**

On the institution: [www.fh-jena.de](http://www.fh-jena.de)

On the program: [pflege.sw.fh-jena.de](http://pflege.sw.fh-jena.de)

For national information sources, cf. section 8.8

## **7 CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“  
„Bachelorzeugnis“  
"Bachelor Certificate"  
"Transcript of Records"

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

---

Prof. Dr. ....  
Dean of Department

## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

### 8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

### 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

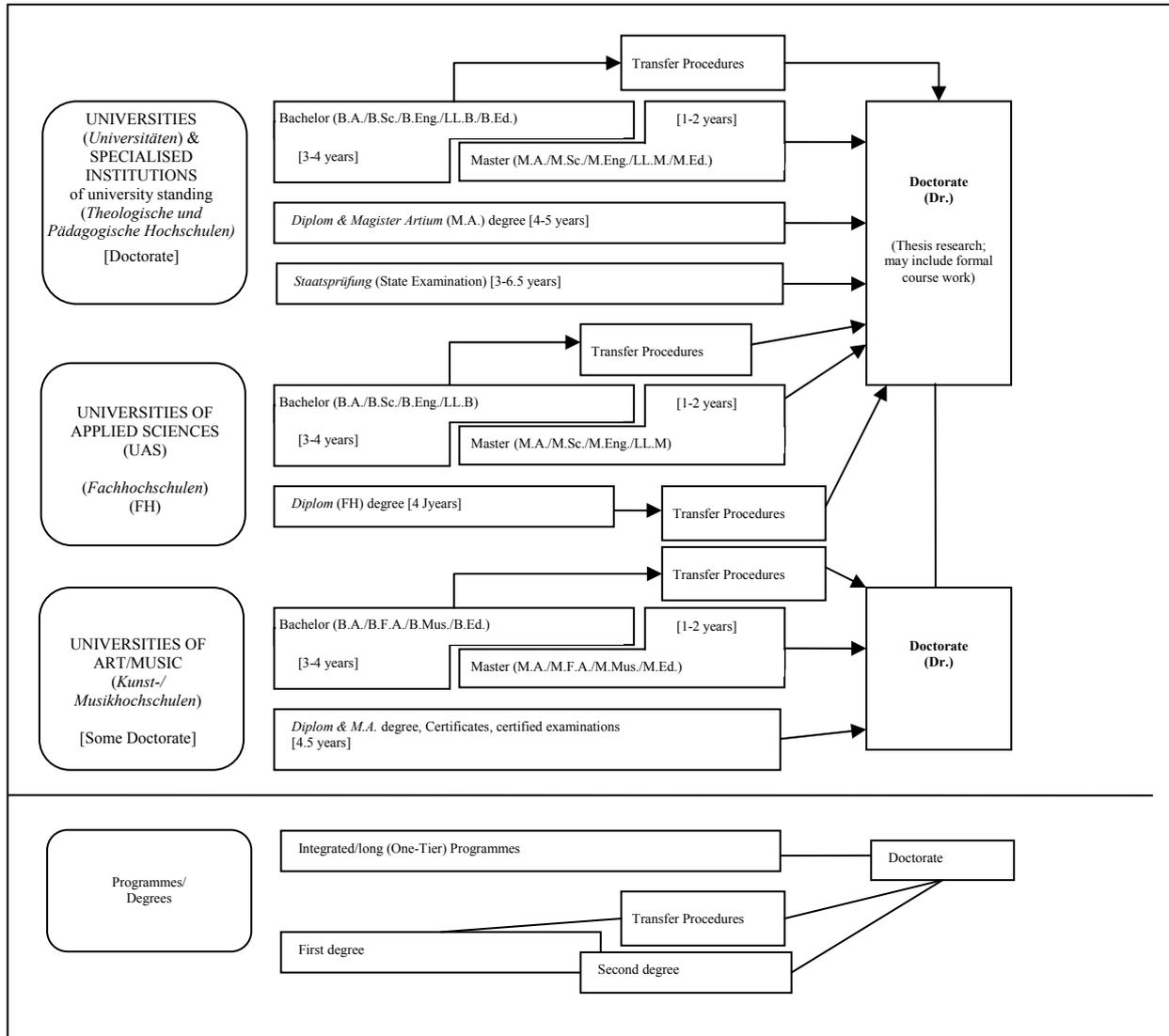
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees<sup>3</sup> describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>4</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>5</sup>

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>vi</sup> First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>vii</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

#### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

## 8.7

### Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

### National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education System (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

<sup>1</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>1</sup> German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

<sup>1</sup> Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

<sup>1</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>1</sup> See note No. 5.

**Synopse zur Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildung mit 60 Credits im Bachelorstudiengang Pflege/ Pflegeleitung**

Modul	Krankenpflege	Altenpflege	Entbindungspflege
<p>A. Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes: 12 Credits (360 Stunden)</p>	<p>6 Pflegehandeln an pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen ausrichten <b>5</b> 10 Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu bewältigen <b>3</b> 11 Auf die Entwicklung des Pflegeberufs im gesellschaftlichen Kontext Einfluss nehmen <b>4</b></p>	<p>1.1 Theoretische Grundlagen in das altenpflegerische Handeln einbeziehen <b>2</b> 1.2 Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren <b>3</b> 4.1 Berufliches Selbstverständnis entwickeln <b>2</b> 4.2 Lernen lernen <b>1</b> 4.3 Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen <b>2</b> 4.4 Die eigene Gesundheit erhalten und fördern <b>2</b></p>	<p>Grundlagen für die Hebammen-tätigkeit <b>5</b> Gesundheitslehre <b>2</b> Sprache und Schrifttum <b>1</b> Einführung in Planung und Organisation im Krankenhaus <b>0,5</b> Organisation und Dokumentation im Krankenhaus <b>0,5</b> Allgemeine Krankenpflege <b>1</b> Fachbezogene Physik <b>1</b> Fachbezogene Chemie <b>1</b></p>
<p>B. Aspekte pflegerischen Handelns: 12 Credits (360 Stunden)</p>	<p>2 Pflegemaßnahmen auswählen, durchführen und auswerten <b>3</b> 3 Unterstützung, Beratung und Anleitung in gesundheits- und pflegerelevanten Fragen fachkundig gewährleisten <b>3</b> 4 Bei der Entwicklung und Umsetzung von Rehabilitationskonzepten mitwirken und diese in das Pflegehandeln integrieren <b>2</b> 5 Pflegehandeln personenbezogen ausrichten <b>1</b> 8 Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken <b>2</b></p>	<p>1.4 Anleiten, beraten und Gespräche führen <b>2</b> 1.5 Bei der medizinischen Diagnostik &amp; Therapie mitwirken <b>5</b> 2.2 Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen <b>2</b> 2.3 Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten unterstützen <b>3</b></p>	<p>Menschliche Fortpflanzung, Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett <b>3</b> Praktische Geburtshilfe <b>3,5</b> Pflege, Wartung und Anwendung geburtshilflicher Apparate und Instrumente <b>0,5</b> Schwangerenbetreuung <b>1</b> Wochenpflege <b>1</b> Neugeborenen- und Säuglingspflege <b>1</b> Spezielle Krankenpflege <b>1</b> Grundlagen der Rehabilitation <b>0,5</b> Erste Hilfe <b>0,5</b></p>

	<p>9 Lebenserhaltende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes einleiten <b>1</b></p>	<p>1.3 Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen <b>7</b>  2.1 Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen <b>2</b>  3.1 Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen <b>2</b>  3.2 An Qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken <b>1</b></p>	<p>Hygiene und Grundlagen der Mikrobiologie <b>1</b>  Biologie, Anatomie und Physiologie <b>2</b>  Allgemeine Krankheitslehre <b>1</b>  Spezielle Krankheitslehre <b>2</b>  Allgemeine Arzneimittellehre <b>0,5</b>  Spezielle Arzneimittellehre <b>0,5</b>  Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik <b>2</b>  Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde <b>3</b></p>
<p>C. Bezugswissenschaften der Pflege:  • Medizin und Naturwissenschaft  • Geistes- und Sozialwissenschaften  • Recht, Politik, Wirtschaft  12 Credits (360 Stunden)</p>	<p>1 Pflegesituationen bei Menschen aller Altersgruppen erkennen, erfassen und bewerten <b>7</b>  12 In Gruppen und Teams zusammenarbeiten <b>2</b>  7 Pflegehandeln an Qualitätskriterien, rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten <b>3</b></p>	<p>B1 Kennenlernen Praxisfeld <b>4</b>  B4 Übernahme selbständiger Projektaufgaben <b>8</b></p>	<p>Entbindungsabteilung <b>3</b>  Wochenstation <b>3</b>  Schwangerenberatung <b>6</b></p>
<p>D. Praxis I:  12 Credits (360 Stunden)</p> <p>E. Praxis II:  12 Credits (360 Stunden)</p>	<p>I 1 Allgemeiner Bereich: Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen <b>12</b></p> <p>I 2 Allgemeiner Bereich: ambulante Versorgung in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten <b>6</b>  II 1 bzw. 2: Differenzierungsbereich <b>6</b></p>	<p>B2 Mitarbeiten <b>3</b>  B3 Übernahme selbständiger Teilaufgaben <b>3</b>  B5 Selbständig planen, durchführen und reflektieren der Pflege alter Menschen <b>6</b></p>	<p>Neugeborenenstation <b>4</b>  Operative Station <b>2</b>  Nicht-operative Station <b>2</b>  Kinderklinik <b>2</b>  Operationssaal <b>2</b></p>

### Prüfungsplan Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung: Vollzeitstudium/ Teilzeitstudium

K = Kontaktzeit

VZ = Vollzeitstudium PL = Prüfungsleistung

NK = Nicht-Kontaktzeit

TZ = Teilzeitstudium

Modul (Modulprüfung)	Prüfungsleistungen	Lage der Prüfung im Semester	Dauer und Umfang der Prüfungsleistungen	Wichtung der Prüfungs- leistungen	SWS Präsenzanteil (K/NK)	ECTS des Moduls	erforderliche abgeschlossene vorhergehende Module
SW.1.631 Einführung in die Pfle gewissenschaft	Hausarbeit	VZ: 4. Sem. TZ: 4. Sem.	semester-begleitend /Hausarbeit Umfang: 3500-4000 Wörter	2	6,7 SWS K: 64 h NK: 36 h	10 (davon 5 Credits im 3. und 5 Credits im 4. Semester)	
SW.1.632 Professionelles Handeln in der Pflege	3. Sem. Teilleistung in Form eines Kurzreferates (unbenotete Studienleistung) 4. Sem. Teilleistung in Form einer Hausarbeit (Erstellung einer Pfle geplanung nach Fallbeispiel)	VZ: 3. & 4. Sem. TZ: 3. & 4. Sem.	semesterbegleitend / min. Referatszeit 10 Min. / Hausarbeit: Umfang 2500-3000 Wörter	2	6,7 SWS K: 48 h NK: 52 h	10 (davon 5 Credits im 3. und 5 Credits im 4. Semester)	
SW.1.633 Kommunikation auf der Grundlage der Entwicklungstheorien in ausgewählten Kontexten der Pflegepraxis	Klausur	VZ: 4. Sem. TZ: 6. Sem.	90 Minuten / Prüfungszeitraum	2	6,7 SWS K: 48h NK: 52 h	10 (davon 5 Credits im 3. und 5 Credits im 4. Semester)	

SW.1.634 Pflege im Gesundheitssystem	Klausur	VZ: 3. Sem. TZ: 5. Sem.	90 Minuten / Prüfungszeitraum	1	3,35 SWS K: 24 NK: 26	5	
SW.1.641 Theorieentwicklung in der Pflege	Referat	VZ: 4. Sem. TZ: 6. Sem.	semesterbegleitend / min. Referatszeit 10 Min.	2	6,7 SWS K: 32 h NK: 68 H	10	
SW.1.642 Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns	Klausur	VZ: 4. Sem. TZ: 6. Sem.	120 Minuten / Prüfungszeitraum	1	3,35 SWS K: 24 h NK: 26 h	5	
SW.1.651 Pflegeforschung I	2 Klausuren (je eine in Statistik und eine in quantitativer Forschung) Wichtung: 25% - 75%	VZ: 5. Sem. TZ: 7. Sem	je Klausur 60 Min. /Prüfungszeitraum	2	6,7 SWS K: 40 h NK: 60 h	10	
SW.1.652 Qualität in der Pflege	Klausur	VZ: 6. Sem. TZ: 8. Sem.	90 Minuten / Prüfungszeitraum	2	6,7 SWS K: 40 h NK: 60 h	10 (davon 5 Credits im 5. und 5 Credits im 6. Semester)	
SW.1.653 Clinical Leadership	Klausur oder Referat	VZ: 6. Sem. TZ: 10. Sem.	120 Minuten Prüfungszeitraum bzw. semesterbegleitend / Referatszeit 30 Min.	2	6,7 SWS K: 48 h NK: 52 h	10 (davon 5 Credits im 5. und 5 Credits im 6. Semester)	
SW.1.654 Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung	Hausarbeit oder Referat	VZ: 5. Sem. TZ: 7. Sem.	semesterbegleitend/ min. Referatszeit 10 Min. / Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter	1	3,35 SWS K: 24 h NK: 26 h	5	

SW.1.661 Pflegeforschung II	Hausarbeit (Erstellung eines Forschungsdesigns für die Bachelorarbeit - Exposé)	VZ: 6. Sem. TZ: 8. Sem.	semesterbegleitend / Exposé Umfang: 3000-3500 Wörter	1	3,35 SWS K: 24 h NK: 26 h	5	
SW.1.6WP1 Spez. Handlungs- & Wissensfelder in der Pflege: <b>Pflegegeschichte *</b>	Hausarbeit (5. Sem.) und Referat (6. Sem.)	VZ: 5. & 6. Sem. TZ: 9. & 10. Sem.	semesterbegleitend / min. Referatszeit 10 Min. / Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter	2	6,7 SWS K: 48 h NK: 52 h	10	
SW.1.6WP2 Spez. Handlungs- & Wissensfelder in der Pflege: <b>Case Management *</b>	Referat	VZ: 6. Sem. TZ: 10. Sem.	semesterbegleitend / min. Referatszeit 10 Min.	2	6,7 SWS K: 48 h NK: 52 h	10	
SW.1.6WP3 Spez. Handlungs- & Wissensfelder in der Pflege: <b>Palliativ Care *</b>	Hausarbeit	VZ: 6. Sem. TZ: 10. Sem.	semesterbegleitend / Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter	2	6,7 SWS K: 48 h NK: 52 h	10	
SW.1.662 Internationale Entwicklungen	Hausarbeit (Exkursionsbericht)	VZ: 6. Sem. TZ: 10. Sem.	semesterbegleitend / Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter	1	3,35 SWS K: 40 h NK: 10 h	5	
SW.1.671 Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	VZ: 7. Sem. TZ: 11. Sem.	semesterbegleitend / Umfang der BA-Arbeit 12.000 – 18.000 Worte	3	K: 24 h 450 Stunden	15	alle Module

\* Von den angebotenen Wahlpflichtmodulen im Studiengang Bachelor Pflege/ Pflegeleitung müssen die Studierenden Module im Umfang von 10 ECTS Punkten belegen. Es sind die entsprechenden Prüfungsleistungen für das gewählte Modul /die gewählten Module, laut Prüfungsplan zu erbringen.

## **Impressum**

Herausgeber: Fachhochschule Jena,  
Die Rektorin der FH Jena,  
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion: Rektoramt, Marlene Tilche,  
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena,  
Tel. (03641) 205 21 32;  
E-Mail: marlene.tilche@fh-jena.de

Erscheinungs-  
datum: 30.09.2011

Das „Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i. d. F. vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.